



RECHT UND VERFASSUNG

0122-01	Öffentlicher Dienst mit Personalzuwachs – Fachkräfteoffensive bleibt notwendig	3
---------	---	---

ARBEIT UND SOZIALES

0122-02	Gesetzgeber muss Behinderte bei Corona-Triage schützen.....	5
---------	--	---

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

0122-03	Deutliches kommunales Finanzierungsdefizit nach den ersten drei Quartalen 2021	7
0122-04	Verschuldung Öffentlicher Gesamthaushalt – 3. Quartal 2021	11
0122-05	Strom aus erneuerbaren Energien ging 2021 zurück.....	14
0122-06	Insolvenzen von Gasanbietern belasten Grundversorger...	16
0122-07	Taxonomie und Investitionen in neue Kraftwerke	19
0122-08	Richtsatzsammlung für 2020	22

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0122-09	Bundesrat begrüßt den EU-Vorschlag „Fit for 55“ zum Klimaschutz	24
0122-10	Deutscher Preis für Denkmalschutz 2022.....	26
0122-11	Immobilienmarkt 2021: Steigende Preisentwicklung für Bauland und Wohnimmobilien	27
0122-12	Öffentliches Bauen mit Holz: Standard-Holzbausystem als Lösungsansatz	29
0122-13	Bayern: Neue Mieterschutzverordnung und verlängerte Mietpreisbremse bis 2025	31

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0122-14	Fahrzeugzulassungen 2021.....	33
0122-15	Online-Seminare zum Städtetourismus.....	36
0122-16	Workshop „Ladeinfrastruktur in Kommunen“	38

EUROPA UND INTERNATIONALES

0122-17	9. Europäisches Gipfeltreffen der Regionen und Städte.....	39
---------	--	----

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-18	Pressemitteilung: Zukunftsplan Deutschland.....	42
0122-19	Pressemitteilung: Herkulesaufgabe Energiewende.....	45
0122-20	Statement: Pandemie Bekämpfung langfristiger aufstellen – Epidemische Notlage feststellen – Impfpflicht vorbereiten	47
0122-21	Statement: Quarantäne für Geboosterte verkürzen – Betrieb kritischer Infrastrukturen sichern	48
0122-22	Statement: Deutschland auf die Omikron-Welle vorbereiten.....	49
0122-23	Die gute Nachricht: Mehr Frauen in deutschen Chefetagen	50
0122-24	Zehn-Minuten-Internet-Newsletter.....	51

TERMINANKÜNDIGUNGEN

0122-25	TERMINVORSCHAU 2022.....	52
---------	--------------------------	----

RECHT UND VERFASSUNG

0122-01 Öffentlicher Dienst mit Personalzuwachs – Fachkräfteoffensive bleibt notwendig

Erstmals seit den 1990er Jahren arbeiten wieder mehr Menschen im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern. Der aktuelle Personalaufwuchs kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den nächsten zehn Jahren erhebliche Neueinstellungen notwendig sind, um allein das Personal zu ersetzen, welches in Rente und Ruhestand wechselt. Dazu kommt die Notwendigkeit, in vielen Bereichen, wie beispielsweise Kindertagesstätten und Ganztagsbetreuung, durch zusätzliche Aufgaben mehr Personal einstellen zu müssen.

Nach einem Stellenabbau in den vergangenen Jahren sind nun wieder nahezu fünf Millionen Menschen bei Bund, Ländern und Kommunen beschäftigt. Im Jahr 2020 waren es nach Angaben des Deutschen Beamtenbunds noch rund 4,6 Millionen, im Jahr davor 4,1 Millionen. Der dbb geht davon aus, dass aktuell schon rund 300.000 Beschäftigte im öffentlichen Dienst fehlen, da bestehende Stellen teilweise nicht besetzt sind und es in vielen Bereichen notwendig ist, dringend neue Arbeitsplätze zu schaffen um die wachsenden Aufgaben, wie Kinderbetreuung oder Verwaltungsdigitalisierung, zu bewältigen.

Dazu kommt, dass in den kommenden Jahren fast 1,3 Millionen Beschäftigte, die heute über 55 Jahre alt sind, in Rente und Ruhestand gehen.

Bleibebarmeter Öffentlicher Dienst

Die Beratungsagentur next:public hat zu Beginn des Jahres ihr „Bleibebarmeter“ Öffentlicher Dienst veröffentlicht. Dafür wurden 7500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Kommunen befragt.

Ein Ergebnis war, dass 80 Prozent der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst sich vorstellen können, den Arbeitgeber zu wechseln. Ein Drittel der Beschäftigten zieht auch einen Wechsel in die Privatwirtschaft in Betracht. Die Beschäftigten wünschen sich nach Ergebnissen der Umfrage mehr Wertschätzung durch die Führungskräfte und auch professionelleres On- und Offboarding von Arbeitskräften. Darüber hinaus wurde klar, dass der Charakter des wertbasierten Arbeitgebers für viele Beschäftigte zentral ist. Notwendig sei auch, dass die individuelle Karriereplanung besser berücksichtigt wird und beispielsweise Laufbahnwechsel und Aufstiege erleichtert werden.

Anmerkung des DStGB

Die aktuellen Zahlen machen nochmal deutlich, dass es eine Fachkräfteoﬀensive des öffentlichen Dienstes braucht. Der demografische Wandel wird alle Arbeitgeber treffen. Damit der öffentliche Dienst leistungsstark bleibt, braucht er auch in Zukunft das Personal, um die Aufgaben erfüllen zu können.

Die Krise hat auch gezeigt, dass der öffentliche Dienst ein sicherer Arbeitgeber ist. Allerdings braucht es eine Idee, wie sich der öffentliche Dienst als zentraler Akteur der Daseinsvorsorge als ein attraktiver Arbeitgeber darstellen kann. Die verschiedenen Aufgaben und Leistungen müssen auch zu einem übergreifenden Image zusammengeführt werden. Wer an den öffentlichen Dienst denkt, soll nicht das Bild der Amtsstube, sondern das der übergreifenden Daseinsvorsorge als Leistung für die Menschen im Kopf haben. Darüber hinaus braucht es auch mehr Flexibilität in der Personalführung und Personalbetreuung, damit individuelle Talente auch gefördert werden können. Grundlage hierfür muss ein modernes Dienst- und Arbeitsrecht sein.

Das Bleibebarmeter ist abrufbar unter:

<https://nextpublic.de/bleibebarmeter-oeffentlicher-dienst>.

(I/4 Marc Elxnat, 06.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

ARBEIT UND SOZIALES

0122-02 Gesetzgeber muss Behinderte bei Corona-Triage schützen

Der Bundestag muss unverzüglich Vorkehrungen zum Schutz behinderter Menschen im Falle einer pandemiebedingten Triage treffen. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit veröffentlichtem Beschluss am 28.12.2021 entschieden und damit der Verfassungsbeschwerde mehrerer behinderter Menschen stattgegeben. (Az.: 1 BvR 1541/20). Aus dem Schutzauftrag wegen des Risikos für das höchstrangige Rechtsgut Leben folge eine Handlungspflicht für den Gesetzgeber. Diese habe er verletzt, weil er keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen habe. Er müsse dieser Pflicht in Pandemiezeiten nachkommen. Bei der konkreten Ausgestaltung habe der Bundesgesetzgeber Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum.

Neun Menschen mit Behinderungen und Vorerkrankungen hatten Verfassungsbeschwerde eingereicht. Sie befürchten, von Ärzten aufgegeben zu werden, wenn keine Vorgaben existieren. Das Bundesverfassungsgericht gab ihnen nun recht. Niemand dürfe wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger, nicht für alle zur Verfügung stehender intensivmedizinischer Behandlungsressourcen benachteiligt werden.

Die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (Divi) hat mit anderen Fachgesellschaften „Klinisch-ethische Empfehlungen“ erarbeitet. Die Klägerinnen und Kläger sehen die dort genannten Kriterien mit Sorge, weil auch die Gebrechlichkeit des Patienten und zusätzlich bestehende Krankheiten eine Rolle spielen. Sie befürchten, aufgrund ihrer statistisch schlechteren Überlebenschancen immer das Nachsehen zu haben.

Das Bundesverfassungsgericht erläuterte, die Empfehlungen der Divi seien rechtlich nicht verbindlich und „kein Synonym für den medizinischen Standard im Fachrecht“. Zudem weist es auf die möglichen Risiken bei der Beurteilung hin, die sich aus den Empfehlungen ergeben könnten. Es müsse sichergestellt sein, „dass allein nach der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit entschieden wird“.

Wie nun das Bundesverfassungsgericht betont, könne dies dazu führen, dass eine Behinderung pauschal mit schlechten Genesungsaussichten verbunden werde. In einer auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen ausgerichteten Gesellschaft könne aber eine Benachteiligung wegen einer Behinderung nicht hingenommen werden.

Der Gesetzgeber habe mehrere Möglichkeiten, dem Risiko einer Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung pandemiebe-

dingt knapper intensivmedizinischer Ressourcen wirkungsvoll zu begegnen, befand das Gericht. Als Beispiel wurden Vorgaben für ein Mehraugen-Prinzip bei Auswahlentscheidungen genannt oder Regelungen zur Unterstützung vor Ort. „Der Gesetzgeber hat zu entscheiden, welche Maßnahmen zweckdienlich sind“, lautet es im Beschluss.

Anmerkung des DStGB

Menschen mit Behinderungen sind besonders vulnerabel und bedürfen gerade in Zeiten der Corona-Pandemie des besonderen Schutzes vor Benachteiligung. Das Bundesverfassungsgericht hat damit klargestellt, dass die derzeitigen nicht gesetzlichen Richtlinien nicht ausreichen, um einen wirksamen Diskriminierungsschutz zu gewährleisten. Die Bundesregierung muss daher schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorlegen, um diese Schutzlücke zu schließen.

(I/2 523-89 Ursula Krickl, 30.12.2021

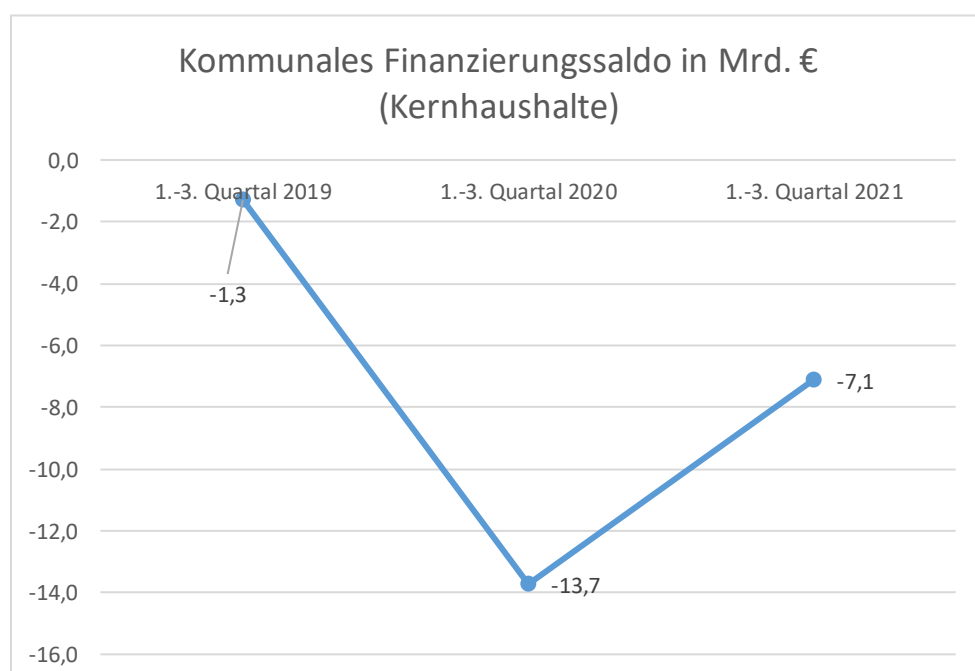
[Inhaltsverzeichnis](#)

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

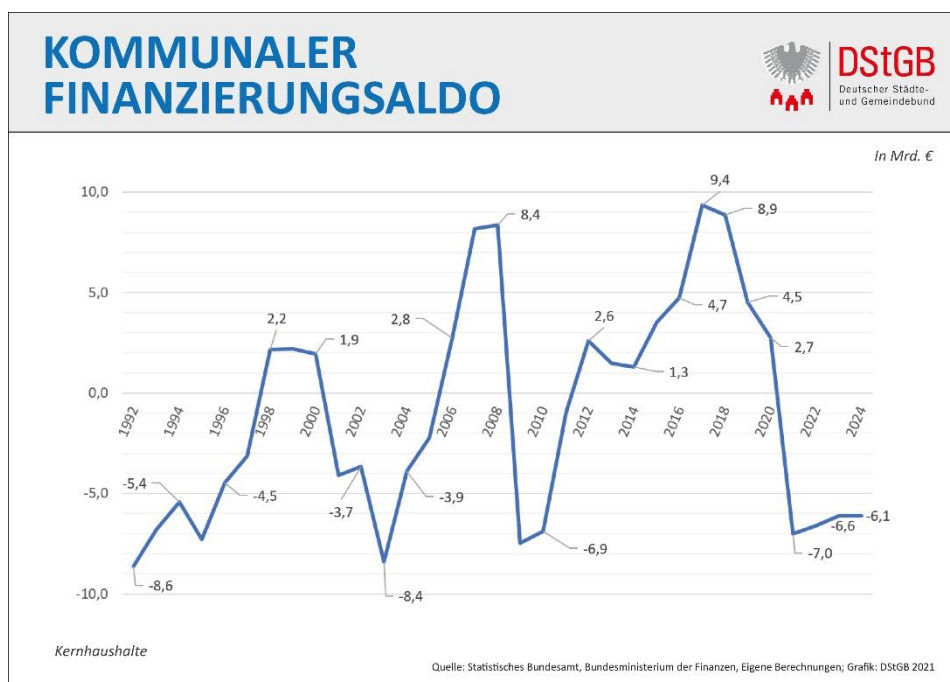
0122-03 Deutliches kommunales Finanzierungsdefizit nach den ersten drei Quartalen 2021

Die ersten drei Quartale des Jahres 2021 hat die kommunale Ebene mit einem deutlichen Finanzierungsdefizit von über 7 Mrd. Euro abgeschlossen. Zwar fällt das 4. Quartal einnahmeseitig grundsätzlich besser aus, doch ist angesichts der erneuten Corona-bedingten Einschränkungen sowie eines weiterhin fehlenden kommunalen Rettungsschirms für 2021 von keinem so starken Aufholeffekt wie im vergangenen Jahr auszugehen. In Anbetracht der enormen Herausforderungen vor denen Deutschland steht, darf dies jedoch nicht zu Lasten der kommunalen Investitionsfähigkeit gehen. Es braucht daher wenigstens im Jahr 2022 wieder einen kommunalen Rettungsschirm von Bund und Ländern. Zusätzlich braucht es für eine nachhaltige sowie langfristige kommunale Investitionsoffensive einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer oder alternativ bzw. ergänzend Investitionspauschalen in nennenswerter Größenordnung.

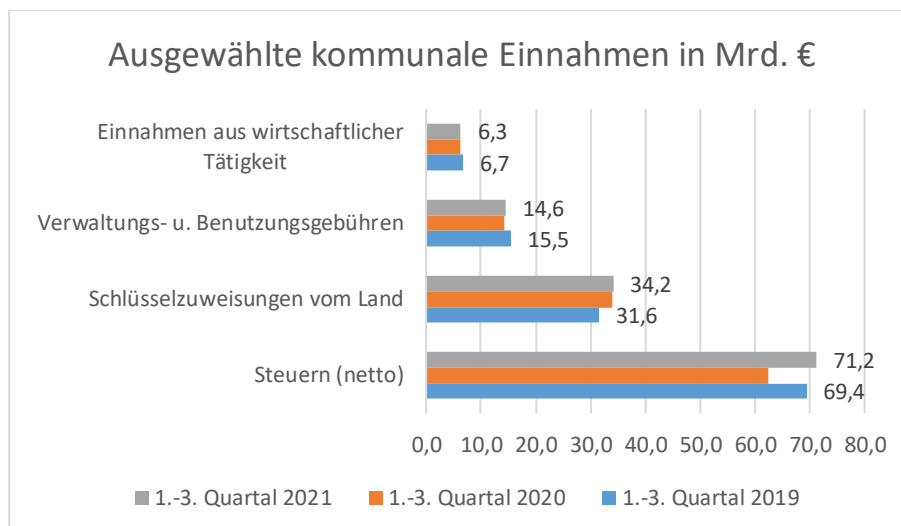
Nach den vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zu den Kernhaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach der vierteljährlichen Kassenstatistik haben die Kommunen die ersten drei Quartale 2021 mit einem deutlich negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 7,13 Mrd. Euro abgeschlossen. Damit fällt das Minus gleichwohl niedriger als im vergangenen Jahr aus, da waren es zum selben Zeitpunkt -13,7 Mrd. Euro. Vor der Corona-Pandemie lag der Saldo nach den ersten 3 Quartalen 2019 jedoch noch bei -1,3 Mrd. Euro.



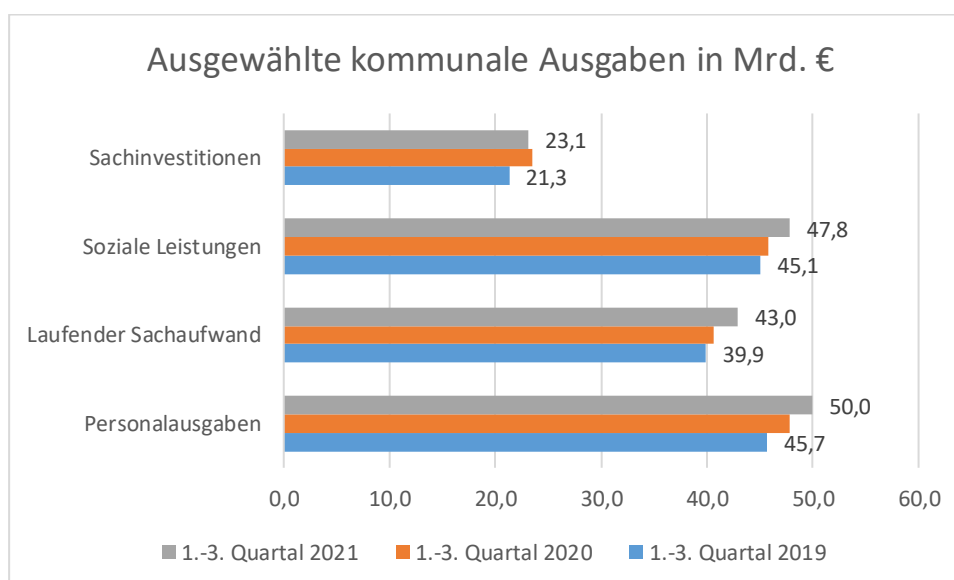
Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch am Jahresende ein Minus stehen muss, da im letzten Quartal die Einnahmen in der Regel deutlich über den Ausgaben liegen. In der Summe hatten die Kommunen das Haushaltsjahr 2019 daher auch noch mit einem Plus von 4,5 Mrd. Euro abgeschlossen. Im vergangenen Jahr kam als Sondereffekt vor allem die Kompensierung der Corona-bedingten Ausfälle bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal hinzu, sodass die Statistik am Ende ebenfalls noch einen positiven Saldo von 2,7 Mrd. Euro auswies. Dass der Finanzierungssaldo auch in diesem Jahr noch ins Plus umschlägt, kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden. Denn für 2021 gibt es keine anteilige Kompensation gemeindlicher Steuerausfälle durch den Bund. Auch die Länder haben nicht flächendeckend Aufkommensausfälle kompensiert. Die kommunalen Spitzenverbände hatten daher im Herbst 2021 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 7,0 Mrd. Euro prognostiziert. Zwar muss darauf hingewiesen werden, dass diese Prognose noch auf der Frühjahrssteuerschätzung basierte, die deutlich schlechter als die Herbstschätzung ausfiel, doch wird die vierte Corona-Welle vermutlich spürbar geringere Steuereinnahmen zur Folge haben.



Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich sehr deutlich bei der Entwicklung der kommunalen Einnahmen. So lagen die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit sowie aus Verwaltungs- und Nutzungsgebühren auch in diesem Jahr noch unter dem Vor-Corona-Niveau. Das gemeindliche Nettosteueraufkommen hat sich nach dem Einbruch im vergangenen Jahr zwar deutlich erholt, doch liegt es dennoch spürbar unter den Erwartungen von vor der Pandemie. Die Schlüsselzuweisungen vom Land liegen auf einem ähnlichen Niveau wie im vergangenen Jahr.

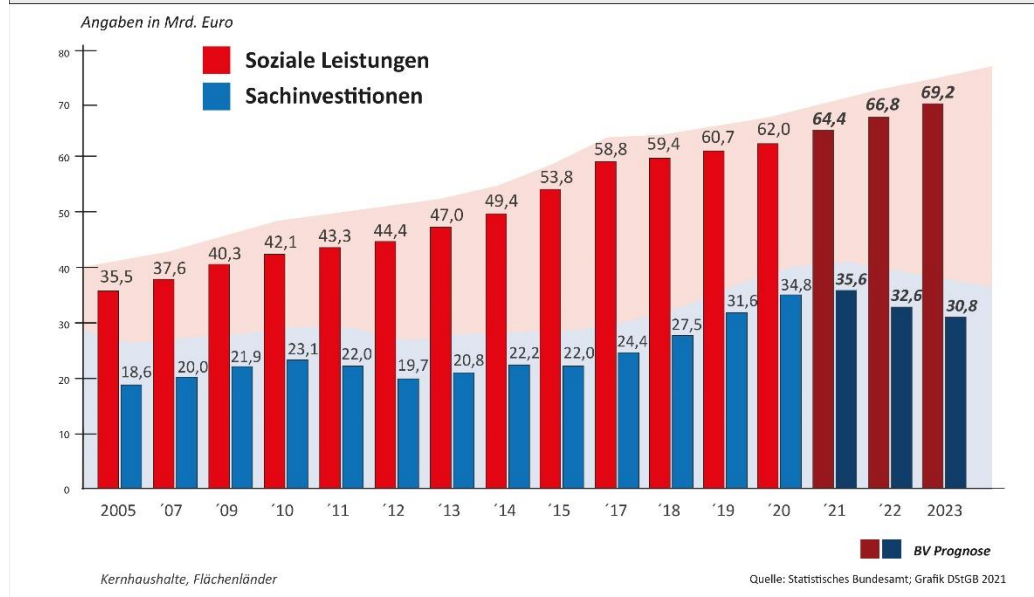


Bei den kommunalen Ausgaben zeigt sich im Vergleich zu Vor-Pandemie-Zeiten bei allen relevanten Ausgabenposten ein merklicher Anstieg.



Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Einzig hinter die Entwicklung der Sachinvestitionen ist ein großes Fragezeichen zu setzen. Angesichts weiterhin im Vergleich zu den Einnahmen stärker steigenden Ausgaben sind die Kommunen haushalterisch gezwungen hier gegenzusteuern. In nennenswerten Volumina bestehen für die Kommunen dabei nur bei den Investitionen „Einsparpotenziale“. Entsprechend befürchten die kommunalen Spitzenverbände hier auch einen spürbaren Rückgang.

KOMMUNALE AUSGABEN FÜR SOZIALE LEISTUNGEN & INVESTITIONEN 2005–2023



Dass die Folgekosten einer maroden öffentlichen Infrastruktur für Staat und Gesellschaft letztlich deutlich teurer sind, steht dabei eigentlich außer Frage. Bund und Länder sind daher gefordert, zumindest in 2022, wenn die 4. und die Omikron-Corona-Welle bei den Steuereinnahmen richtig durchschlagen, nochmals die kommunalen Einnahmen zu stabilisieren und die kommunale Handlungsfähigkeit zu wahren. Darüber hinaus müssen die Kommunen nachhaltig in die Lage versetzt werden, in ihre Infrastruktur investieren und ihren Beitrag zur Transformation Europas in einen klimaneutralen Kontinent leisten zu können. Vorzugswürdig wäre hier eine dauerhafte Erhöhung des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer nebst Anpassung des Verteilschlüssels der zusätzlichen Einnahmen nach Einwohnern. Eine Alternative wären sog. Investitionspauschalen. Als wenig zielführend werden verwaltungsintensive und kurzfristige Förderprogramme gesehen, die letztlich finanzschwache und kleine Kommunen ob des administrativen Aufwands strukturell benachteiligen würden. Ein erhöhter gemeindlicher Anteil an der Umsatzsteuer sowie Investitionspauschalen würden auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in unserem Land leisten.

(II/3 942-00 Florian Schilling, 23.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

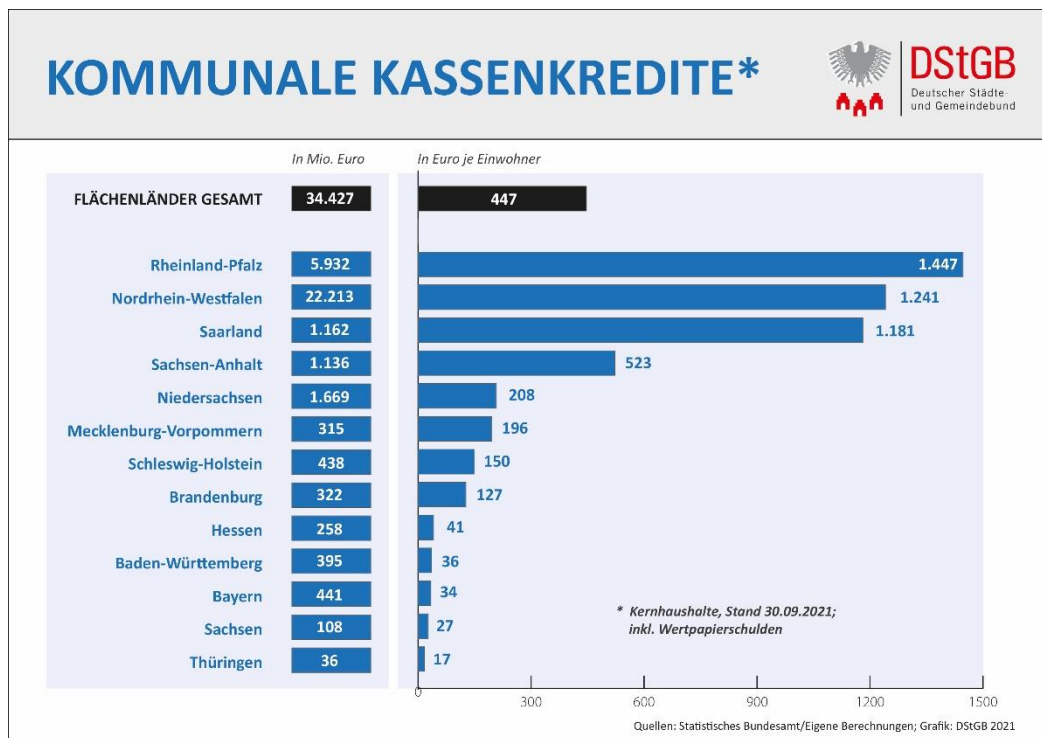
0122-04 Verschuldung Öffentlicher Gesamthaushalt – 3. Quartal 2021

Zum Ende des dritten Quartals 2021 belaufen sich die öffentlichen Schulden auf insgesamt 2,3 Mrd. Euro. Damit nahm die Verschuldung des Staates in den ersten drei Quartalen des Corona-Jahres 2021 um 111 Mrd. Euro zu. Die kommunale Verschuldung beläuft sich auf nunmehr 134,1 Mrd. Euro. Hiervon sind 32,1 Mrd. Euro Kassenkredite. Mit Blick auf die anstehenden notwendigen Investitionen auf kommunaler Ebene und mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muss endlich auch eine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik endlich auch eine Lösung gefunden werden. Bund und Länder sind weiter aufgefordert, die Investitionsfähigkeit der Kommunen insgesamt aufrechtzuerhalten. Hier ist die Leistungsfähigkeit aller Kommunen im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

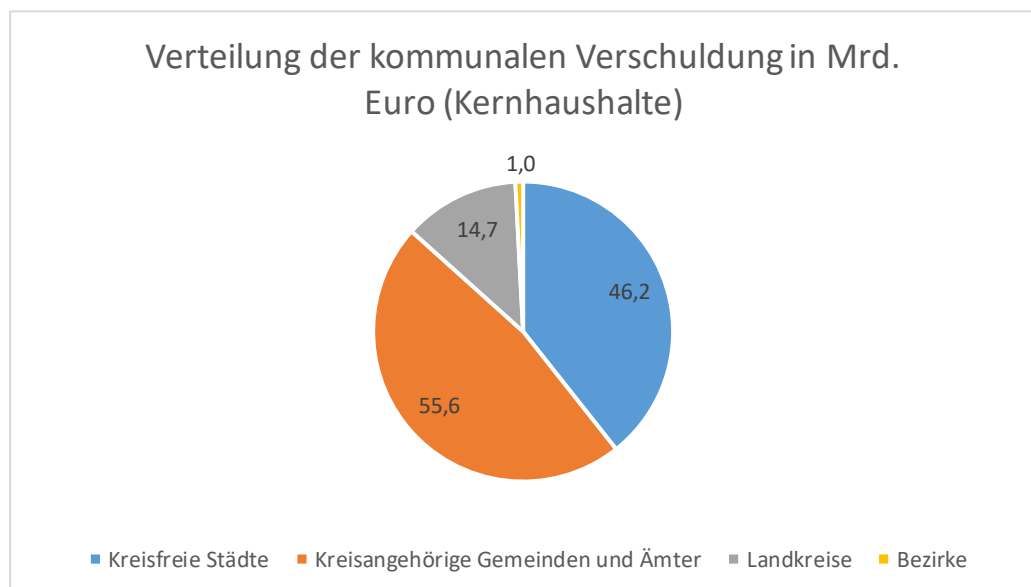
Am 22. Dezember 2021 hat das Statistische Bundesamt die vorläufigen Zahlen zur Verschuldung des Öffentlichen Gesamthaushalts zum 30. September 2021 veröffentlicht. Beim nichtöffentlichen Bereich beläuft sich der Schuldenstand nunmehr auf insgesamt 2.284,2 Mrd. Euro (27.477 Euro/Einwohner). Insgesamt stieg damit im Vergleich zum Jahresende 2020 die Verschuldung um 5,1 Prozent (111,3 Mrd. Euro) deutlich an. Der Anstieg ist im Wesentlichen weiterhin auf die Aufnahme finanzieller Mittel für Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zurückzuführen. Die Verschuldung des Bundes wuchs entsprechend besonders stark (+7,2 Prozent bzw. 101,4 Mrd. Euro) an. Die Verschuldung der Länder nahm in den ersten drei Quartalen 2021 um 1,4 Prozent (9,2 Mrd. Euro) zu.

Auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände wuchs der Schuldenstand gegenüber dem Jahresende 2020 um 0,5 Prozent bzw. 750 Mio. Euro auf nun 134,05 Mrd. Euro (1.742 Euro/Einwohner) an. Die Entwicklung verlief aber regional unterschiedlich: Während die Schulden statistisch vor allem in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Baden-Württemberg (+7,6 Prozent), Schleswig-Holstein (+5,8 Prozent) und Hessen (+2,5 Prozent) anstiegen, gingen sie insbesondere im Saarland (-7,9 Prozent), in Brandenburg (-5,0 Prozent) und Sachsen (-4,7 Prozent) zurück. Der Rückgang der kommunalen Verschuldung im Saarland ist im Wesentlichen auf den Saarlandpakt, in dessen Rahmen seit dem 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2021 insgesamt 546,4 Mio. Euro an kommunalen Kassenkrediten vom Land übernommen wurden, zurück. Der kommunale Kassenkreditbestand beträgt zum Ende des dritten Quartals 2021 insgesamt 32,106 Mrd. Euro. Die Wertpapiersschulden belaufen sich zum 3. Quartal 2021 auf insgesamt 3,0 Mrd. Euro. Die kommunalen Investitionskredite hatten zuletzt ein Volumen von 98,944 Mrd. Euro.

Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so belaufen sich die kommunalen Schulden beim nichtöffentlichen Bereich auf 117,533 Mrd. Euro. Davon sind 31,427 Mrd. Euro Kassenkredite und 3,0 Mrd. Euro Wertpapiersschulden. In der folgenden Grafik zur Kassenkreditverschuldung der Kommunen in den Ländern wurden die Wertpapiersschulden miteingerechnet. Hintergrund ist, dass ein Großteil dieser Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurde. Über zwei Drittel der Kassenkredite entfallen dabei auf Kommunen aus Nordrhein-Westfalen.



Hinsichtlich der Verteilung der Verschuldung auf kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Ämter, Landkreise und Bezirksverbände ergibt sich folgendes Bild:



Anmerkung des DStGB

Die Schuldenzunahme des Staates ist weiterhin stark durch die Corona-Pandemie geprägt. Auch die kommunale Verschuldung, wenn auch in wesentlich geringerem Umfang, ist seit Ausbruch der Pandemie spürbar angestiegen. Die Gefahr ist angesichts geringerer Einnahmen aus Steuern und niedrigeren Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sowie höherer Ausgaben infolge der Corona-Pandemie groß, dass zum einen die Verschuldung weiter zunimmt und/oder die kommunalen Ausgaben für Investitionen dramatisch heruntergefahren werden. Bereits heute hochverschuldete Kommunen wären hier als erstes betroffen. Das staatspolitische Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse würde in noch weitere Ferne rücken.

Auch vor diesem Hintergrund ist positiv hervorzuheben, dass sich der Koalitionsvertrag der kommunalen Altschuldenproblematik annimmt. Es wurde vereinbart, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern das Problem der kommunalen Altschulden löst und sichergestellt wird, dass nicht wieder so hohe kommunale Schuldenstände entstehen können. Berücksichtigt werden soll dabei auch die Situation ostdeutscher Kommunen vor dem Hintergrund der Verschuldung alter kommunaler Wohnungsgesellschaften. Das „Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz“ soll ebenfalls adressiert werden.

Mit Blick auf die Altschulden steht dabei wieder die hälftige Übernahme durch den Bund im Raum. Berücksichtigt würden dabei auch die Länder, die bereits eigene Programme zur Entschuldung ihrer Kommunen aufgelegt haben, genannt seien hier vor allem die „Hessenkasse“ sowie der „Saarlandpakt“. Am 15. Dezember 2021 hat nun auch das Land Rheinland-Pfalz angekündigt, die Altschulden ihrer Kommunen anteilig zu übernehmen.

Grundsätzlich gilt, dass die Länder, die schließlich auch verfassungsrechtlich in der Finanzierungsverantwortung für ihre Kommunen stehen, gefordert sind, die kommunale Altschuldenproblematik zu lösen. Angesichts der enormen Altschuldenberge in einigen Bundesländern wird dies ganz ohne die Hilfe des Bundes jedoch nicht gelingen.

Eine nachhaltige kommunale Altschuldenlösung unter Beteiligung des Bundes ist vor dem Hintergrund des Postulats der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse daher angezeigt. Denn den hochverschuldeten Städten und Gemeinden muss endlich ein Weg aus der Vergeblichkeitsfalle aufgezeigt und am Horizont wieder Hoffnung auf eine schuldenfreie Zukunft gemacht werden können. Nur so kann eine echte kommunale Selbstverwaltung ermöglicht werden.

Die Fachserie zum Schuldenstand ist abrufbar unter: www.destatis.de

(II/3 920-20 Florian Schilling, 22.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

0122-05 Strom aus erneuerbaren Energien ging 2021 zurück

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch ist laut Umweltbundesamt (UBA) im Jahr 2021 um etwa 3,3 Prozent gegenüber 2020 zurückgegangen und beträgt ca. 42 Prozent. Als Grund wird die Witterung genannt. So habe extrem wenig Wind ge-weht und auch die Sonne schien deutlich geringer. Gleichzeitig erhöhte sich der Wärmebedarf, was zu einem Anstieg beim Endenergieverbrauch bei erneuerbaren Energien für Wärme und Kälte um neun Prozent gegenüber dem Vorjahr geführt hat.

Folgende Zahlen ergeben sich im Detail laut der Pressemitteilung des UBA:

*„**Entwicklung der erneuerbaren Stromerzeugung:** Auf Basis vorliegender Daten schätzt die AGEE-Stat für das Gesamtjahr 2021 eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von etwa 237 Milliarden Kilowattstunden (Mrd. kWh). Dies entspricht einem Rückgang um etwa fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr (250 Mrd. kWh). Da gleichzeitig der Stromverbrauch gegenüber dem besonders von der Covid19-Pandemie gezeichneten Jahr 2020 wieder anzog, fiel der Anteil des erneuerbaren Stroms deutlich von 45,3 Prozent im Jahr 2020 auf geschätzte 42 Prozent im Jahr 2021.*

*Der Rückgang der erneuerbaren Stromerzeugung kann im Wesentlichen auf die witterungsbedingt stark gesunkene Stromerzeugung aus **Windenergieanlagen** zurückgeführt werden (minus 11 Prozent). Sie lag im Jahr 2021 bei 118 Mrd. kWh (davon 93 Mrd. kWh aus Windenergieanlagen an Land und 25 Mrd. kWh aus Windenergieanlagen auf See). Die Windenergie steuert damit trotz Rückgang fast die Hälfte des gesamten erneuerbaren Stroms bei. Die Stromerzeugung aus **Photovoltaik**-Anlagen stieg trotz vieler neuer PV-Anlagen wegen der sonnenärmeren Witterung nur um etwa ein Prozent auf 49 Mrd. kWh an. **Biomasse** steuerte eine im Vergleich zum Vorjahr in etwa unverändert große Strommenge bei (50 Mrd. kWh). Die Stromerzeugung aus **Wasserkraft** stieg wegen starker Niederschläge in den Sommermonaten um fast fünf Prozent an (19 Mrd. kWh).*

***Entwicklung des erneuerbaren Kraftwerksparks:** Bei der **Photovoltaik** stieg der Zubau neuer Anlagen seit dem Jahr 2014 kontinuierlich an. Die neu installierte Leistung im Jahr 2021 wird voraussichtlich bei knapp 5.000 Megawatt (MW) und damit ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres liegen. Die insgesamt installierte Leistung wird damit Ende des Jahres um etwa neun Prozent auf knapp 59.000 MW steigen.*

*Bei der **Windenergie an Land** ist der Trend bei der Anlagenentwicklung zwar positiv gegenüber dem sehr schwachen Vorjahr. Der Zubau bleibt aber nach wie vor deutlich hinter den Jahren 2014-2017 zurück.*

Während 2017 noch ein Rekordzubau von 4.891 MW erreicht wurde, wird die neu installierte Leistung im Jahr 2021 voraussichtlich nur bei etwa einem Drittel dieses Wertes liegen. Die installierte Leistung des Gesamtbestandes würde sich damit nur um drei Prozent erhöhen – auf insgesamt rund 56.000 MW.

Bei der **Windenergie auf See** wurden 2021 keine neuen Anlagen in Betrieb genommen. Zwar sind derzeit weitere Offshore-Windparks in Planung und Bau, die Fertigstellung wird allerdings frühestens 2022 erfolgen. Die Gesamtleistung der Windenergieanlagen auf See wird damit am Ende des Jahres unverändert bei rund 7.800 MW liegen.

Weitere Informationen

Die Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) bilanziert im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Nutzung der erneuerbaren Energien. Sie hat auf der Grundlage aktuell verfügbarer Daten eine erste Bilanz zur Entwicklung der erneuerbaren Energien im Stromsektor erstellt.“

Quelle: www.umweltbundesamt.de

(IV/3 902-33, Finn Brüning, 06.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

0122-06 Insolvenzen von Gasanbietern belasten Grundversorger

Die hohen Gaspreise haben in jüngster Zeit zu einigen Insolvenzen unter Gasanbietern geführt. Letztverbraucher, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen, werden in diesen Fällen ersatzweise durch den Grundversorger mit Gas beliefert. Dies ist mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen der Grundversorger verbunden, da die Beschaffung am aktuellen Markt mit deutlich höheren Kosten verbunden ist und Preisanpassungen nur mit deutlicher Vorlaufzeit möglich sind. Aktuell wird daher kontrovers die Frage diskutiert, ob unterschiedliche Grundversorgungspreise für Bestands- und Neukunden ab einem bestimmten Zeitpunkt erlaubt sind, die die jeweiligen konkreten Beschaffungskosten berücksichtigen. Die Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage noch nicht positioniert. Jedoch haben die Landeskartellbehörde NRW und Niedersachsen eine Preisdifferenzierung bejaht und folgen damit der Auffassung vieler Stimmen der Kommunalwirtschaft.

Ersatzversorgung

Kommt es zu einer Lieferunterbrechung durch den Gasversorger, erfolgt die Ersatzversorgung mit Energie nach den Vorschriften der §§ 36 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie §§ 3 ff. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas-GVV). Diese Ersatzversorgung besteht aber nur gegenüber Letztverbrauchern, die Energie in Niederspannung oder Niederdruck beziehen. Die Laufzeit beträgt maximal drei Monate.

Für Haushaltskunden dürfen laut Bundesnetzagentur die Kosten der Ersatzversorgung die allgemeinen Preise der Grundversorgung nicht übersteigen (vgl. auch § 38 Absatz 1 Satz 2 EnWG). Dies gilt nicht für Letztverbraucher, die Nicht-Haushaltskunden sind; also mit einem Jahresverbrauch von über 10.000 kWh für berufliche bzw. gewerbliche Zwecke. Gesonderte Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden können allerdings jederzeit unter Einhaltung der 6-Wochen-Frist gemäß § 5 Absatz 2 GasGVV zum Monatsbeginn durch öffentliche Bekanntgabe und zeitliche Veröffentlichung (im Internet sowie per brieflicher Mitteilung an die zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls ersatzversorgten Letztverbraucher) angepasst werden.

Befristete Preisdifferenzierung bei Bestands- und Neukunden

Stark umstritten ist allerdings die Frage, ob unterschiedliche, den Beschaffungskosten entsprechende Grundversorgungspreise für Bestands- und Neukunden ab einem bestimmten Zeitpunkt erlaubt sind. Eine aus der Rechtsanwaltschaft vertretene Rechtsmeinung sieht dies als unzulässig an. Der VKU vertritt zu der Frage die Rechtsansicht,

dass der grundversorgungsberechtigte Haushaltskunde lediglich einen Anspruch auf Grundversorgung zu einem Preis hat, der dem Grundversorger wirtschaftlich zumutbar ist. Konkret bezieht sich dieser auf den Wortlaut der §§ 36 Absatz 1 Satz 1 und 39 Absatz 1 EnWG, wonach in diesen Regelungen von den „Allgemeinen Preisen des Grundversorgers“ gesprochen wird. Ebenso könne historisch die bis zum 01.07.2007 für die Grundversorgung in Niederspannung geltende Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) herangezogen werden, die das Angebot unterschiedlicher Bedarfsarten ausdrücklich vorsah. Weiter bestand die Verpflichtung nach der bereits zum 29.04.1998 außer Kraft getretenen Bundestarifordnung Gas (BTOGas), im Rahmen der Tarifversorgungspflicht als allgemeine Tarife mindestens einen Kleinverbrauchs- und einen Grundpreistarif zu bilden und öffentlich bekannt zu geben. Ausdrücklich sei dabei in der Elektrizitätsversorgung gefordert gewesen, dass sich Tarife an den Kosten der Versorgung zu orientieren haben und die Versorgungsbedürfnisse der Kunden in einem für das Versorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbaren Maße ausgerichtet sein müssten. An diesen Grundsätzen habe sich nichts geändert.

Differenzierte Gaspreise für Bestands- und Neukunden verstießen ebenfalls nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn es liege eine rechtlich zulässige Unterscheidung zweier unterschiedlicher Sachverhalte vor, die in den unterschiedlichen Grundversorgungspreisen für Bestands- und Neukunden lägen. Der sachliche Grund sei in den zum jeweiligen Zeitpunkt unterschiedlichen Beschaffungskosten am Gasmarkt zu sehen. Kartellrechtliche Bedenken seien nicht gegeben, da die Preisdifferenzierung keinen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstelle (vgl. § 19 Absatz 2 Nr. 3 GWB), sondern die unterschiedlichen Beschaffungskosten sachlich gerechtfertigt seien und auch gegenüber der Kartellbehörde begründet werden müssten.

Erste Einschätzung der Kartellbehörden

Eine Kurzbewertung der Landeskartellbehörde habe die Anfrage eines Stadtwerks bezüglich der energie- und kartellrechtlichen Zulässigkeit der Preisdifferenzierung zwischenzeitig bejaht. In einer vorläufigen Mitteilung bestätigt die Landeskartellbehörde Niedersachsen (LKB), dass sie die Rechtsauffassung der Energiekartellbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein– Westfalen teilt und es auch in Niedersachsen bezüglich unterschiedlicher Preise im Rahmen der Grundversorgung aus Sicht der LKB weder aus energierechtlicher noch aus kartellrechtlicher Sicht Bedenken gibt. Aus der Stromgrundversorgungsverordnung bzw. der Gasgrundversorgungsverordnung ergeben sich laut den Niedersachsen keine Vorgaben zur Gestaltung oder Höhe der allgemeinen Preise. Jedoch müsse bei der Anpassung der Tarife die Einhaltung der o.g. Frist und Form gewahrt werden.

Von einer Handlungsempfehlung wurde seitens des VKU jedoch mit Blick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten bislang ab-

gesehen. Vielmehr müsse der jeweilige Grundversorger selber abwägen, ob er unterschiedliche Tarife einführe. In den entsprechenden Gremien des VKU bestand bislang dahingehend Einigkeit, dass ein Neukundentarif kein dauerhafter Tarif sein werde, sondern sich die Tarife für Bestands- und Neukunden bei einer Entspannung an den Energiemärkten wieder angleichen und zu einem einheitlichen Tarif zusammengeführt werden müssten.

Anmerkung des DStGB

Ob Gasversorger diesen Weg wählen, sollte sorgsam individuell mit Blick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken abgewogen werden. Die Position des VKU ist durchaus vertretbar. Denn mit der Regelung in § 36 EnWG wird das Ziel verfolgt, besonders schutzwürdige Energieverbraucher zu einheitlichen Bedingungen abzusichern. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, dass die Grundversorger die Energieversorgung sicherstellen müssen und sich dieser Verantwortung auch nicht entziehen können. Sofern durch die Neukunden das Geschäft mit den Bestandskunden wirtschaftlich gefährdet wird, erscheint es auch sachgerecht, eine Differenzierung vorzunehmen. Aus der Gasgrundversorgungsverordnung ergeben sich auch keine Vorgaben zur Gestaltung oder Höhe der allgemeinen Preise. Insofern erscheint es legitim, wenn temporäre Tarife geschaffen werden, die gewisse Risiken und Belastungen berücksichtigen, um die zeitweise Übernahme von Neukunden (die selbst dieses Risiko durch den früheren Anbieterwechsel in Kauf genommen haben) wirtschaftlich zu realisieren. Schließlich soll die Ersatzversorgung nicht länger als drei Monate andauern. Es ist nicht vermittelbar, warum der Grundversorger bzw. dessen Bestandskunden das wirtschaftliche Risiko tragen sollen, wenn ein anderer Energieanbieter auf dem liberalisierten Gasmarkt scheitert und der Kunde in die Ersatzversorgung zurückfällt. Denn diese stehen nicht in einer Solidargemeinschaft mit allen Energieverbrauchern, sondern der Grundversorger soll nur die Lieferung mit Gas übergangsweise gewährleisten. Um die Grundversorger nachträglich wirtschaftlich zu unterstützen, könnte eine längere Bindung an die Grundversorgung zielführend sein.

(IV/3 902-33, Finn Brüning, 06.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

0122-07 Taxonomie und Investitionen in neue Kraftwerke

Die Europäische Kommission hat am 31.12.2021 einen Vorschlag vorgelegt, wie Investitionen in Erdgas- und Kernkraftwerke im Rahmen der EU-Taxonomie behandelt werden sollen. Der Vorschlag wird seitdem in Deutschland politisch sehr kontrovers diskutiert. Die Meinungsbildung der Bundesregierung dauert noch an. Hintergrund der Diskussion ist die Einschätzung der Kommission, dass neben Erdgas auch die Kernenergie die Transformation zu einem kohlenstoffarmen Energiesystem erleichtert. Zuvor hatte sich insbesondere Deutschland dafür eingesetzt, dass Investitionen in neue Gaskraftwerke als nachhaltig eingestuft werden, andere Mitgliedstaaten hatten sich dagegen dafür ausgesprochen, die Atomkraft als nachhaltigen Energieträger zu behandeln.

Im Rahmen der europäischen Vorgaben zur Taxonomie wird geregelt, welche Investitionen im Bereich der Energieerzeugung klima- und umweltfreundlich sind. Der grundlegende Rechtsakt hierfür, die Europäische Taxonomie-Verordnung, ist bereits am 12. Juli 2020 in Kraft getreten. Über sog. delegierte Rechtsakte zur Taxonomie-Verordnung wird bestimmt, welche Investitionen zukünftig als nachhaltig gelten dürfen. Ein solcher Rechtsakt wird aktuell von der Kommission vorbereitet.

Die Vorgaben dieses Rechtsaktes haben maßgeblichen Einfluss auf die Finanzierungsbedingungen von Kraftwerksinvestitionen an den Finanzmärkten. Insofern ist das Thema nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes von hoher politischer Relevanz. Vielmehr geht es auch um die Fragen, wie und zu welchen Kosten die Versorgungssicherheit in Deutschland gewährleistet werden kann. Dies spielt für Kommunen und ihre Stadtwerke bei Investitionen in erforderliche, neue Erzeugungsanlagen eine wesentliche Rolle.

Anmerkung des DStGB

Für Deutschland als größte Volkswirtschaft in Europa ist die Frage einer verlässlichen Stromversorgung existenziell. Energieerzeugung durch Erdgas wird dabei zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der laufenden Transformationsphase des Energiesystems eine essentielle Rolle spielen. Deshalb spricht sich der DStGB im Rahmen der Diskussion um den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie dafür aus, dass Investitionen in gasbasierte Kraftwerke als nachhaltig eingestuft werden. Das gilt besonders, wenn der Ausstieg aus der Kohleverstromung auf das Jahr 2030 vorgezogen werden soll, wie dies seit einiger Zeit politisch diskutiert wird. Denn es ist absehbar, dass die erneuerbaren Energien nicht die in Deutschland wegfallenden Erzeugungskapazitäten aus Atomkraft und Kohle ersetzen können.

Nach aktuellen Zahlen des BDEW und des Umweltbundesamtes (UBA) ist der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im soeben abgelaufenen Jahr 2021 sogar von 46 Prozent auf 42 Prozent geschrumpft. Es spricht vieles dafür, dass Gaskraftwerke zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf absehbare Zeit erforderlich sein werden. Um eine Stromlücke zu vermeiden, müssen bis zum Jahr 2030 Gaskraftwerke in erheblichem Umfang neu gebaut werden. Dabei schwanken die Zahlen, wie viele zusätzliche Kapazitäten bis 2030 benötigt werden, zwischen 15 Gigawatt (Deutsche Energieagentur) und 43 Gigawatt (Boston Consulting Group). Ausgehend von einer Leistung von 300 Megawatt werden bis zu 140 Gaskraftwerke für erforderlich gehalten.

Gaskraftwerke – idealerweise in KWK betrieben – sollten deshalb besonders in den Fokus genommen werden, da diese nicht nur als energieeffiziente Brückentechnologie dienen, sondern auch durch den Einsatz von grünem Wasserstoff (sog. H₂-Readiness) in einer Epoche der Klimaneutralität benötigt werden. Insofern kann damit auch den Bedenken entgegengetreten werden, dass mit der Anerkennung der Gaskraftwerke ein klimaschädlicher Energieträger langfristig abgesichert wird.

Mithin gibt es auch aus dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes gute Gründe dafür, dass die EU-Taxonomie-Verordnung gasbasierte Kraftwerke als nachhaltig berücksichtigt, wenn diese mittel- und langfristig auch mit grünem Wasserstoff betrieben werden können. Es wird in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vorgaben, wann ein Gaskraftwerk als nachhaltig eingestuft wird, auch erreichbar sein müssen. Dies kann nach Angaben des VKU am besten sichergestellt werden, wenn es keinen starren CO₂-Emission-Grenzwert pro Kilowatt und Jahr installierter Leistung gibt, sondern ein über einen längeren Zeitraum ausgestaltetes CO₂-Budget. So kann der Betreiber eines Kraftwerks frühzeitig eine Strategie zur Dekarbonisierung verfolgen und erhält einen Anreiz, das Kraftwerk auf grünen Wasserstoff umzustellen. Dadurch wird zugleich langfristig die Nachhaltigkeit der Investition abgesichert.

Wie geht es weiter?

Nach der Konsultation soll die ergänzende Rechtsverordnung noch im Januar von der Kommission angenommen werden. Ähnlich wie beim ersten delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie haben das Europäische Parlament und der Rat vier Monate Zeit, das Dokument eingehend zu analysieren und gegebenenfalls Einwände dagegen zu erheben. Im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung können beide Organe eine Verlängerung der Frist um zwei weitere Monate beantragen.

Der Rat kann mit umgekehrter verstärkter qualifizierter Mehrheit Einwände erheben (das bedeutet, dass mindestens 72 Prozent der Mitgliedstaaten, also mindestens 20 Mitgliedstaaten, die mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten, nötig sind, um Einwände gegen

den delegierten Rechtsakt zu erheben). Das Europäische Parlament seinerseits kann mit einfacher Mehrheit Einwände erheben. Sofern keines der beiden gesetzgebenden Organe innerhalb des Prüfungszeitraums Einwände erhebt, wird der (ergänzende) delegierte Rechtsakt nach Ablauf des Prüfungszeitraums in Kraft treten und anwendbar sein.

Hintergrundinformationen

Hintergrundinformationen finden sich im Internetauftritt der Europäischen Kommission unter:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/kommission-legt-vorschlag-zu-erdgas-und-kernenergieaktivitaten-der-eu-taxonomie-vor-2022-01-03_de

(IV/1 902-02 Timm Fuchs, 6. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

0122-08 Richtsatzsammlung für 2020

Ende Dezember 2021 veröffentlichte das BMF die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2020. Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (§ 162 AO). Entsprechend kann die Richtsatzsammlung auch für Gemeinden interessant sein, die die Plausibilität der Gewerbesteuern von Betrieben prüfen möchten.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 20. Dezember 2021 die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2020 bekanntgegeben.

Die Richtsatzsammlung enthält bundesweite Vergleichswerte, die bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften angewendet werden können, nicht aber für Freiberufler und Großbetriebe gelten. Ein deutliches Unterschreiten der Werte gilt als Anhaltspunkt für das fehlerhafte Erfassen von Betriebseinnahmen und/oder Betriebsausgaben. Nachvollziehbare Gründe für das Unterschreiten können aber auch eine atypische Kundenstruktur, überdurchschnittliche Konkurrenz oder ungünstige Einkaufspreise sein.

Die Richtsätze für die einzelnen Gewerbeklassen basieren auf den Betriebsergebnissen geprüfter Unternehmen. Dabei stellen die Richtsätze auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Ein Normalbetrieb ist hier ein Einzelunternehmen mit Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich.

Merkmale eines Normalbetriebs sind:

- Wirtschaftlicher Umsatz (Jahresleistung des Betriebes zu Verkaufspreisen – ohne Umsatzsteuer – abzüglich der Preisnachlässe und der Forderungsverluste).
- Waren-/Materialeinsatz (steuerliche Anschaffungskosten – ohne abzugsfähige Vorsteuer – unter Abzug der unentgeltlichen Wertabgaben [ggf. mit den festgesetzten Pauschbeträgen], der Lieferungen i. S. des § 3 Abs. 1b UStG, der unentgeltlichen Waren- und Materialabgaben an das Personal und des Waren-/Materialverbrauches für eigenbetriebliche Zwecke).
- Löhne und Gehälter (Bruttobezüge ohne Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung des Arbeitnehmers).

- Betriebsaufwendungen (außergewöhnliche Aufwendungen wie z. B. ein mehrjähriger Erhaltungsaufwand oder Kosten der Betriebsverlegung sind beim Normalbetrieb nicht abzuziehen).
- Verdeckte Gewinnausschüttungen (sind mit dem für ein Einzelunternehmen maßgeblichen Wert für vergleichbare Sachverhalte [Privatentnahmen] anzusetzen, um diesen Wert sind dann die durch verdeckte Gewinnausschüttungen entstandenen Aufwendungen zu kürzen).

Die Richtsatzsammlung 2020 enthält auch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben. Hierunter zu verstehen sind Sachentnahmen steuerpflichtiger Unternehmer für den privaten Gebrauch (z. B. bei Bäckerei, Fleischerei, Gaststätte).

Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2020:
www.bundesfinanzministerium.de

(II/3 954-00 Florian Schilling, 21.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0122-09 Bundesrat begrüßt den EU-Vorschlag „Fit for 55“ zum Klimaschutz

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 ausführlich mit dem Klimaschutzpaket der EU-Kommission befasst. Die Länderkammer begrüßt angesichts der weltweit immer deutlicher werdenden Klimakrise die Vorlage des umfassenden Pakets von Rechtsakten mit den darin enthaltenen wichtigen Weichenstellungen.

Mit ihrem Vorschlag „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“ stellt die Kommission ihre Pläne zur Änderungen des bisherigen EU-Rechts sowie die neuen Initiativen vor.

Das Europäische Klimagesetz hat das EU-Netto-Minderungsziel von mindestens 55 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 im Unionsrecht verankert. Jetzt will die Kommission die EU „Fit für 55“ machen und den notwendigen Wandel von Wirtschaft, Gesellschaft und Industrie herbeiführen.

Das Paket enthält unter anderem Vorschläge für Regelungen zur Verschärfung des bestehenden EU-Emissionshandelssystems, zur Ausweitung des Emissionshandels auf Verkehr und Gebäude, strengere CO₂-Grenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge und für einen Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektroautos und Wasserstofffahrzeuge. Für bestimmte Importe schlägt die EU-Kommission einen neuen CO₂-Preis vor. Er soll dafür sorgen, dass die Klimapolitik in Europa nicht zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen in andere Länder führt und europäische Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben.

Vorgesehen sind auch Regelungen zur Finanzierung der Klimaschutzmaßnahmen und für einen sozialen Ausgleich. Über die Lastenteilungsverordnung sollen den Mitgliedstaaten künftig strengere Minderungsziele für Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und kleine Unternehmen zugewiesen werden.

Der Kommissionsvorschlag sieht ein Gesamtziel bis 2030 auch für den Abbau von CO₂ durch Moore, Wälder und andere Naturflächen, die als Senken CO₂ aus der Atmosphäre speichern, vor.

Die Kommission schlägt überdies ein neues Ziel von 40 Prozent für erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 vor und schreibt dies in der Richtlinie über erneuerbare Energien mit weiteren Details fest. In der Energieeffizienz-Richtlinie schlägt sie zudem ein höheres Einsparungs-Jahresziel für den Energieverbrauch auf EU-Ebene vor.

Insgesamt hat der Bundesrat viele der vorgeschlagenen Maßnahmen begrüßt und die Notwendigkeit der sozialverträglichen Ausgestaltung hervorgehoben.

Anmerkung des DStGB

Klimaschutz genießt nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene hohe Priorität. Das zeigt auch das umfassende Legislativpaket „Fit for 55“ der Europäischen Kommission. Das Paket adressiert viele klimarelevante Maßnahmen und Einsparpotentiale und verdeutlicht, wie umfassend der Weg zur Klimaneutralität gestaltet werden muss. So etwa für den Bereich des Verkehrs, der Gebäude und auch der Energiepolitik. Auch die EU-Waldstrategie ist in diesem Zusammenhang wichtig. Die von Seiten der FECOF und der Waldbesitzerverbände auf nationaler und EU-Ebene geäußerten Bedenken und Handlungsempfehlungen finden sich erfreulicherweise in vielen Punkten im Beschluss wieder.

Da der Prozess hin zur Klimaneutralität eine große Herausforderung für Gesellschaft und Wirtschaft sein wird, betont der Bundesrat insbesondere die Notwendigkeit, dass die zu treffenden Maßnahmen ausgewogen und gerecht zwischen den Akteuren verteilt werden müssen. Sozialverträglichkeit und auch Wettbewerbsfähigkeit müssen einen besonders hohen Stellenwert erhalten, damit die europäische Klimapolitik Wirkung zeigen kann.

Wie die europäischen Vorgaben tatsächlich im Rahmen der nationalen Gesetzgebung umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Aufgrund der großen strukturellen und finanziellen Anstrengungen bedarf es hier vor allem einer verlässlichen und deutlich ausgeweiteten Förderpolitik, welche verlässliche Handlungsoptionen, insbesondere auch für Städte und Gemeinden, bietet.

Weitere Informationen finden sich unter www.bundesrat.de.

(III/2 810-00 Marianna Roscher 05.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0122-10 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2022

Der „Deutsche Preis für Denkmalschutz“ wird vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz auch im Jahr 2022 erneut ausgeschrieben. Mit dem Preis sollen Persönlichkeiten und Gruppen ausgezeichnet werden, die sich durch ihre Initiative und ihren besonderen Einsatz um die Erhaltung unseres baulichen und archäologischen Erbes verdient gemacht haben.

Der „Deutsche Preis für Denkmalschutz“ ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Der DStGB ist Mitglied im Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz und wird auch in diesem Jahr in der Wettbewerbsjury vertreten sein.

Die DStGB-Mitgliedsverbände sind – wie in den vergangenen Jahren auch – aufgerufen, Vorschläge einreichen, die mit dem "Deutschen Preis für Denkmalschutz" ausgezeichnet werden sollten. Neu ist in diesem Jahr die Auszeichnung mit einem „Vermittlungspreis“, der für die Vermittlung des Kulturerbes in die breite Öffentlichkeit vergeben werden soll. Naturgemäß ist berufliches und ehrenamtliches Engagement häufig schwer voneinander zu unterscheiden. In diesen Fällen sollte der Anteil des ehrenamtlichen Engagements präzisiert werden, da dies zur Einschätzung der Auszeichnungsfähigkeit hilfreich ist.

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ müssen **bis zum 25. März 2022** beim DStGB in elektronischer Form an Deutscher Städte- und Gemeindebund, Julia Sagasser, julia.sagasser@dstgb.de eingereicht werden.

Nähere Informationen hierzu finden sich im aktuellen Ausschreibungsfaltblatt für den Deutschen Preis für Denkmalschutz 2022. Dieses Infoblatt sowie auch einzureichende Deckblätter bzw. Formulare sind unter www.deutscher-preis-denkmalschutz.de abrufbar.

Der DStGB bittet die Mitgliedsverbände, für eine Auszeichnung in Frage kommender Einzelpersonen, Personengruppen oder gemeinnützige Vereine, die sich ehrenamtlich dem Schutz, der Pflege und der dauerhaften Erhaltung des baukulturellen Erbes widmen, fristgerecht zu benennen. Die Hauptgeschäftsstelle wird sodann von ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem DNK Gebrauch machen.

(III/1 700-10 Bernd Düsterdiek, 03.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0122-11 Immobilienmarkt 2021: Steigende Preisentwicklung für Bauland und Wohnimmobilien

Laut dem aktuell veröffentlichten Immobilienmarktbericht 2021 der Gutachterausschüsse steigen die Preise für Wohnimmobilien und Bauland weiter. Der bundesweite Durchschnittspreis für gebrauchte Ein- und Zweifamilienhäuser lag im Jahr 2020 bei 2.140 Euro pro Quadratmeter – 80 Prozent mehr als noch im Jahr 2010 (1.190 Euro). Preissteigerungen gibt es auch im Bereich von Eigentumswohnungen sowie bei Ackerflächen.

Die aktuellen Zahlen gehen aus dem Immobilienmarktbericht Deutschland 2021 hervor, den der Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, der Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) veröffentlicht hat. Der Bericht fußt auf den rund eine Million notariellen Kaufverträgen, die 2020 in Deutschland abgeschlossen wurden.

Nach den aktuellen Zahlen entfielen rund drei Viertel aller Immobilienverkäufe im Jahr 2020 auf Wohnimmobilien. Dabei wurden insgesamt etwa 752.000 Wohnimmobilien mit einem Umsatz von 217 Milliarden Euro veräußert. Damit befinden sich die Investitionen im Bereich des Immobilienerwerbs weiterhin auf hohem Niveau.

Im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser zahlten Käuferinnen und Käufer im bundesweiten Durchschnitt im Jahr 2020 2.140 Euro pro Quadratmeter. Und auch Eigentumswohnungen befinden sich mit einem mittleren Wohnflächenpreis von 1.940 Euro pro Quadratmeter auf einem ähnlich hohen Niveau. Ebenso spürbar sind die Preissteigerungen im Bereich des Wohnbaulandes. Im Bundesdurchschnitt lag der Quadratmeterpreis 2020 bei 165 Euro.

Doch die Preisentwicklung verläuft nicht gleichmäßig, sondern konzentriert sich auf Metropolen und deren Umland, während sie in vielen peripher gelegenen Landkreisen auf niedrigem Niveau stagniert.

Der Markt für Wirtschaftsimmobilien entwickelte sich dagegen verhalten. Das betraf sowohl den Handel als auch den Erwerb von Büroimmobilien. Im Bereich der Handelsimmobilien lässt sich eine leicht rückläufige Entwicklung vermerken. Als eine Hauptursache wird die Coronapandemie angesehen.

Der mittlere Preis für Agrarflächen stieg zwischen 2011 und 2020 von 2,10 auf 3,30 Euro pro Quadratmeter und damit um das 1,5-fache. In Regionen mit ohnehin hohem Preisniveau waren sogar Preisanstiege pro Quadratmeter von 5,30 Euro auf 10 Euro zu vermerken.

Anmerkung des DStGB

Der aktuelle Immobilienbericht verdeutlicht einmal mehr weiter steigende Immobilienpreise, aber auch eine ungleiche Verteilung im Bundesgebiet. Umso wichtiger bleibt, dass in diesem Bereich von Seiten des Bundes langfristige Lösungen entwickelt werden, um den Wohnungsneubau anzukurbeln und insbesondere bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Notwendig sind jährlich mindestens 350.000 Neubauwohnungen bis zum Jahr 2025. Anderenfalls wird es nicht gelingen, die Preisspirale am Wohnungsmarkt gerade in stark nachgefragten Regionen zu durchbrechen. Insofern ist die Absicht der neuen Bundesregierung zu begrüßen, mindestens 400.000 Wohnungen pro Jahr neu zu errichten. Den Worten müssen nun auch Taten folgen. Dafür ist insbesondere eine deutliche Aufstockung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau von jährlich 1 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro erforderlich.

Hinzu kommt: Die Wohnungsprobleme lassen sich nicht allein in den Großstädten und Ballungsräumen lösen. Es gilt auch, vorhandenen Wohnraum in ländlichen Regionen zu nutzen und zu fördern. Derzeit stehen bundesweit annähernd 600.000 Wohnungen, die direkt marktgängig sind, leer. Dieses Potential muss ebenfalls genutzt werden. Zu diesem Zweck muss das dezentrale Arbeiten und Wohnen attraktiver gestaltet werden. Dies erreichen wir insbesondere durch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Hierzu gehören im Besonderen eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen sowie der weitere Ausbau des ÖPNV in ländlichen Regionen.

Weitere Informationen finden sich unter:
<https://redaktion-akoga.niedersachsen.de/startseite/>

(III/.2 622-00 Marianna Roscher 15.12.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0122-12 Öffentliches Bauen mit Holz: Standard-Holzbausystem als Lösungsansatz

Um den Einsatz von Holz und nachwachsenden Rohstoffen beim Bau öffentlicher Gebäude zu vereinfachen, erforscht ein Forschungsverbund ein Standard-Holzbausystem mit nachwachsenden Rohstoffen. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe unterstützt.

Im Jahr 2020 erreichte die Holzbauquote in Deutschland bei Nichtwohngebäuden mit 20,9 Prozent erstmals einen Anteil von über 20 Prozent. Ein Grund für die bis zum Jahr 2019 anhaltende Stagnation beim öffentlichen Bauen mit Holz ist, dass sich u.a. gesetzliche Vorgaben bei Ausschreibungen und der Vergabe öffentlicher Bauvorhaben als Hemmnis für die Holzverwendung erweisen.

So werden öffentliche Bauwerke aus Holz oftmals als Sonderbauwerke der Gebäudeklassen 4 und 5 eingestuft, wofür die Landes-Bauordnungen erhöhte Brandschutzanforderungen vorsehen. Weitere Gründe sind die erhöhten Anforderungen an den Schall- und den Feuchteschutz sowie an schadstofffreies Bauen. Auch eine Vorab-Entscheidung für öffentliche Bauherren für eine der zahlreichen auf dem Markt konkurrierenden Holzbauoptionen (etwa Holzrahmenbau, Raumzellen, Holz-Massivbau oder Systeme mit Holz-Verbundmaterialien) stellt eine weitere Schwierigkeit dar. Denn ohne frühzeitige Festlegung auf ein System sind Detail- und Baukostenplanungen mit deutlichen Unsicherheiten behaftet.

Das Forschungsprojekt will diese Problemstellungen mit einem offen zugänglichen, einfachen Holzbausystem für öffentliche Gebäude beantworten. Bis Ende 2024 werden die Projektbeteiligten ein solches offenes Standard-Holzbausystem entwickeln. Es soll unkompliziert umsetzbar sein und Planern ebenso wie kleinen bis mittleren Zimmerei- und Holzbaubetrieben die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen ermöglichen.

Vorgesehen sind unter anderem die Konstruktion und Umsetzung digitaler, auf verschiedene Nutzungsarten anpassbarer Prototypen samt Kostenkalkulation, Montage- und Rückbaukonzepten sowie Darstellung baurechtlicher Vorgaben und ökologischer Kennwerte. Die Projektbeteiligten entwickeln produktneutrale Konstruktionskataloge und ein webbasiertes Informationsportal „Standard-Holzbausysteme+nR“. Am Ende des Projektes wird ein vollständiges Holzbausystem mit Bauteilkatalog, Berechnungen, Nachweisen und Beispielen zur Integration technischer Gebäudeausrüstung vorliegen. Offen zugänglich sein wird es allen relevanten Zielgruppen über einen Leitfaden Holzbau, außerdem über Internetauftritte, Veröffentlichungen und Seminare.

Anmerkung des DStGB

Um die im Klimaschutzgesetz des Bundes festgeschriebene Reduzierung der Emissionen im Gebäudesektor von 118 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 auf 67 Mio. Tonnen 2030 zu reduzieren, bedarf es besonderer Anstrengungen. Eine Möglichkeit zur Reduzierung der Emissionen stellt das Bauen mit Holz oder anderen nachwachsenden Rohstoffen dar. Holz hat als natürlicher sowie nachwachsender Rohstoff eine gute Ökobilanz, ist recyclebar und ohne schädliche Rückstände zu entsorgen. Das Standard-Bausystem kann in diesem Zusammenhang beim Bau öffentlicher Gebäude eine sinnvolle Unterstützung anbieten.

(III/4 813-00, 30.12.2021, Alexander Kramer)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

0122-13 Bayern: Neue Mieterschutzverordnung und verlängerte Mietpreisbremse bis 2025

Da die aktuelle Mieterschutzverordnung Bayerns Ende des Jahres 2021 ausgelaufen ist, hat die Staatsregierung eine Neufassung erlassen. Diese tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft und gilt vorerst bis Ende 2025. Danach wird die Mietpreisbremse zukünftig in 203 Städten und Gemeinden Bayerns gelten. Das entspricht einem Anteil von etwa zehn Prozent der insgesamt 2056 bayerischen Gemeinden.

Die Verordnung orientiert sich an einem vom Justizministerium in Auftrag gegebenen Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU). Dieses identifiziert im Ergebnis 203 Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten. Waren es zuvor noch 162, hat sich die Lage in 27 Gemeinden verbessert und 68 wurden neu in die Mieterschutzverordnung aufgenommen.

Eine zentrale Regelung ist unter anderem eine Mietpreisbremse in der Form, dass bei der Neuvermietung von Bestandswohnungen die Miete maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Zudem darf nach der sog. abgesenkten Kappungsgrenze die Miete bei bestehenden Mietverhältnissen binnen drei Jahren nicht um mehr als 15 Prozent (statt 20 Prozent) und nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete hinaus erhöht werden. Auch gilt eine Kündigungssperrfrist dahingehend, dass bei der Umwandlung in Wohnungseigentum der Erwerber von vermietetem Wohnraum dem Mieter erst zehn Jahre (statt drei Jahre) nach der Veräußerung wegen Eigenbedarf kündigen darf.

Anmerkung des DStGB

Bezahlbares Bauen und Wohnen sind ein zentrales Themenfeld für Städte und Gemeinden. Die Mietpreisbremse ist dabei nur eines von mehreren Instrumenten, welches Mieterinnen und Mieter vor starken Preisanstiegen im Bereich der Wohnimmobilien schützen kann.

Mit dem Instrument der Mietpreisbremse wird allerdings kein Wohnraum geschaffen. Wichtig bleibt daher eine ganzheitlich gedachte Förderung bezahlbaren Wohnraums. Hierzu gehört primär die Schaffung von Wohnraum durch den gezielten Neubau in Regionen mit hoher Nachfrage. Zugleich muss auch die Aktivierung und Modernisierung bestehenden Wohnraums in strukturschwachen ländlichen Gebieten deutlich verstärkt werden. Die Potentiale des Leerstands müssen zukünftig besser genutzt werden.

Kommunen kommt in diesem Kontext eine maßgebliche Rolle zu. Sie können neben Infrastrukturmaßnahmen auch im Bereich der Baulandvergabe sozialgerechte Maßstäbe einführen.

Zugleich leisten Städte und Gemeinden bereits heute einen wesentlichen Beitrag zu sozialgerechtem Wohnen – rund 700 kommunale Wohnungsunternehmen mit ca. 2,3 Millionen Wohnungen garantieren bezahlbare Wohnungen. Dieses Potential gilt es in Zukunft durch entsprechende Förderung von Bund und Ländern weiter zu stärken.

Weitere Informationen finden sich unter <https://www.justiz.bayern.de>.

(III/2 622-00 Marianna Roscher 05.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0122-14 Fahrzeugzulassungen 2021

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die Zulassungszahlen für 2021 veröffentlicht. In der Jahresbilanz wurden demnach 2,6 Millionen Personenkraftwagen (Pkw) neu zugelassen. Das entspricht -10,1 Prozent weniger Neuzulassungen als im Jahr 2020. Enorme Zuwächse gab es bei der Neuzulassung von E-Fahrzeugen, was den Handlungsbedarf beim Ausbau der Ladeinfrastruktur unterstreicht. Der DStGB hat hierzu Vorschläge, wie etwa die Förderung kommunaler Elektromobilitätsmanager, unterbreitet, um den Infrastrukturausbau in den Städten- und Gemeinden zu koordinieren.

Alternative Antriebe im Aufwuchs

Der Anteil benzinbetriebener Pkw (972.588/-28,6 Prozent) lag mit 37,1 Prozent unter dem Vorjahresniveau (46,7 Prozent); der Anteil dieselbetriebener Pkw (524.446/-36,0 Prozent) wies in der Jahresbilanz 20,0 Prozent (Vorjahr: 28,1 Prozent) aus. Die alternativen Antriebsarten schlossen das Jahr 2021 fast ausschließlich mit Zuwächsen ab. 754.588 hybridangetriebene Fahrzeuge (+43,0 Prozent) erreichten einen Anteil von 28,8 Prozent, darunter bildeten 325.449 Plug-In-Hybride (+62,3 Prozent) einen Anteil von 12,4 Prozent. 355.961 Elektro-Pkw (BEV) wiesen mit einem Anteil von 13,6 Prozent eine Steigerung von +83,3 Prozent auf. Flüssiggasbetriebene Pkw (10.118/+54,6 Prozent) waren mit einem Anteil von 0,4 Prozent und erdgasangetriebene Pkw (3.916/-45,3 Prozent) mit 0,1 Prozent im Jahr 2021 vertreten. Die CO₂-Emission der Pkw ging 2021 weiter um -15,1 Prozent zurück, im Durchschnitt auf 118,7 g/km (Vorjahr 139,8 g/km).

Mehr als jeder vierte Neuwagen ist ein SUV

Gut drei Viertel aller Neuzulassungen entfielen auf die Segmente SUVs (25,4 Prozent), Kompaktklasse (17,5 Prozent), Kleinwagen (14,3 Prozent), Geländewagen (10,7 Prozent) und Mittelklasse (10,3 Prozent). Die deutlichsten Zuwächse verzeichneten die Minis (+16,5 Prozent), die Oberklasse (+8,4 Prozent), die SUVs (+7,5 Prozent) sowie die Wohnmobile (+4,4 Prozent).

Mehr Neuzulassungen im Nutzfahrzeugmarkt

Auf dem Nutzfahrzeugmarkt lagen ausschließlich die Lastkraftwagen (Lkw) mit -0,6 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Die Neuzulassungsstatistik zeigte für die Sattelzugmaschinen einen Zuwachs von +14,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Zugmaschinen insgesamt stiegen um +13,0 Prozent, die Sonstigen Kraftfahrzeuge (Kfz) um +0,7 Prozent und die Kraftomnibusse legten um +0,2 Prozent zu. Die Anzahl neu zugelassener Krafträder (200.231/-9,8 Prozent) lag im Jahr 2021 ebenfalls unter Vorjahresniveau.

Jahresbilanz aller Fahrzeugtypen 2021

Insgesamt bescherten 3.233.891 neu zugelassene Kfz der Neuzulassungsbilanz des Jahres 2021 ein Minus von -8,7 Prozent. Aus 341.544 neu zugelassenen Kfz-Anhängern resultierte ein Plus von +1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die Jahresbilanz des Gebrauchtfahrzeugmarktes schloss mit 7.791.945 (-3,8 Prozent) umgeschriebenen Kfz und 435.129 Kfz-Anhängern (+5,5 Prozent). Mehr als 6,7 Millionen Pkw (-4,5 Prozent) wechselten im Laufe des Jahres den Halter beziehungsweise die Halterin.

Im Jahr 2021 wurden 65,4 Prozent (-6,5 Prozent) der Neuwagen gewerblich und 34,6 Prozent (-16,3 Prozent) privat zugelassen.

Anmerkung des DStGB

Trotz eines Rückgangs der Pkw-Neuzulassungen im Vergleich zu den Vorjahren liegt die Fahrzeugzahl in Deutschland insgesamt weiter auf sehr hohem Niveau. Die neuen Bestandszahlen zum 01.01.2022 sind noch nicht veröffentlicht. In den Vorjahren gab es aufgrund weniger Abmeldungen als Neuzulassungen ein stetiges Wachstum. So wuchs die Zahl im Jahr 2020 um 1 Millionen auf 66,9 Millionen in Deutschland zugelassene Fahrzeuge (Stand 01.01.2021). Die Anzahl und zunehmende Größe der Fahrzeuge stellt die Kommunen insbesondere in dicht besiedelten Bereichen vor Herausforderungen bei der Infrastrukturplanung und Aufteilung des Verkehrsraums zwischen den Verkehrsteilnehmenden.

Für das Jahr 2021 kann aus Sicht des DStGB nun tatsächlich von einem Durchbruch bei der Elektromobilität gesprochen werden. Hierbei sind zudem Wachstumsraten im Jahresverlauf zu beobachten, so dass bei einer Trendfortschreibung und vor dem Hintergrund der Kaufprämien und zusätzlicher Fahrzeugmodelle für 2022 eine Mehrheit an Neufahrzeugen mit alternativen Antrieben prognostiziert werden kann.

Nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung soll Deutschland Leitmarkt für Elektromobilität mit mindestens 15 Millionen Elektro-Pkw im Jahr 2030 werden. Der Bestand liegt seit Juli 2021 bereits bei über einer Millionen E-Fahrzeugen (Pkw mit Batterie sowie Plug-In-Hybride).

Ab 2035 sollen nur noch CO₂-neutrale Fahrzeuge zugelassen werden. Der neue Bundesverkehrsminister sprach sich u.a. in einem TV-Beitrag am 05.01.2022 für einen noch beschleunigteren Umstieg auf Elektroantriebe und industriepolitisch für die Vermeidung von Parallelstrategien aus.

Aus kommunaler Sicht birgt insbesondere der beschleunigte Ausbau der Ladeinfrastruktur große strukturelle Herausforderungen. Im Koalitionsvertrag fehlt eine explizite Erwähnung der dringend notwendigen Personalförderung und -qualifizierung in Form von Elektromobilitätsmanagern bei den Kommunen. Die künftige Regierungskoalition scheint jedoch erkannt zu haben, dass es beim Ausbau der Ladeinfrastruktur insbesondere auf eine Flächendeckung ankommt, damit keine Regionen Standortnachteile erfahren und die Kommunen hierbei eine Schlüsselrolle einnehmen. Der DStGB wird daher weiter eine Stärkung der Kommunen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur einfordern. Ohne die Städte und Gemeinden sind die Bundesziele zur Elektromobilität sonst nicht erreichbar.

Weitere Informationen

Pressemitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts vom 05.01.2022:

www.kba.de

Bundesverkehrsminister Wissing im ARD-Morgenmagazin 05.01.2022:

www.daserste.de

DStGB-Positionspapier „Alternative Antriebe“: www.dstgb.de

(IV/2 724, Jan Strehmann, 06.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0122-15 Online-Seminare zum Städtetourismus

Im Rahmen einer vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten „Städtereisestudie“ werden mehrere kostenlose Online-Seminare für Tourismusakteure zu aktuellen Trends und Konzepten für Tourismusdestinationen angeboten. Im Rahmen der Studie wurden unter anderem über 5.000 städtereiseaffine Personen im November 2021 zu Veränderungen im Reiseverhalten, ihren Bedürfnissen und Hemmnissen im Kontext von Städtereisen sowie der Wahrnehmung von 150 Städten und verschiedenen Städtetypen als Freizeitreiseziel in Zeiten der Corona-Pandemie befragt.

Insbesondere das ökonomisch bedeutende Segment „Städtetourismus“, ein Wachstumstreiber im Tourismus bis 2019, verzeichnet aufgrund der Effekte der Corona-Pandemie große Einbußen. Durch die noch unsichere und aufgrund verschiedener Faktoren deutlich langsamer wiederkehrende Nachfrage aus internationalen Quellmärkten gewinnt der deutsche Binnenmarkt an Bedeutung. Gleichzeitig rückt die Zurückhaltung bei Geschäftsreisen die städtereiseaffinen Freizeitgäste in den Fokus und erfordert eine noch stärkere Auseinandersetzung mit den Freizeit- und Erlebnisqualitäten einer Stadt.

Für eine effektive Ausrichtung und Positionierung im Aufmerksamkeits- und Erlebniswettbewerb der Tourismusdestinationen ist es daher wichtig, die veränderten Gästebedürfnisse, deren Leitmotive, Konsum- und Freizeitverhalten sowie Erwartungshaltungen zu kennen und damit neue Rahmenbedingungen und Gestaltungsparameter für das eigene Destinationsmanagement und den Städtetourismus zu erhalten.

Mit der aktuellen Städtereisenstudie geben die Projektpartner Deutscher Tourismusverband (DTV), Europäisches Tourismus Institut (ETI) GmbH sowie SAINT ELMO'S Tourismusmarketing GmbH praxisnahes Insightwissen für den Städtetourismus.

Die Ergebnisse der werden zudem als Studienzusammenfassung „Insightwissen Städtetourismus“ Anfang 2022 zur Verfügung gestellt.

Online-Seminare zu aktuellen Themen im Städtetourismus

Folgende Online-Seminare, organisiert vom Deutschen Tourismusverband (DTV) stehen kostenfrei zur Verfügung:

Webinar 1: „Zurück in die Erfolgsspur!?“ – Treiber und Erfolgsfaktoren für den Städtetourismus im Jahr 2022

Termin: 25.01. 14:00 bis 15:30 Uhr

Anmeldung: <https://us06web.zoom.us>

Webinar 2: „Smart Experience“ – von neuen Angeboten und Angebotskompositionen zur digitalen Besucherlenkung und ganzheitlichen Erlebnisinszenierung

Termin: 25.01. 16:00 bis 17:30 Uhr

Anmeldung: <https://us06web.zoom.us>

Webinar 3: „Experience Marketing und Vertrauensmanagement“ – Markenbotschaften und Botschafter im Kontext von Awareness und Loyalty Management

Termin: 27.01. 14:00 bis 15:30 Uhr

Anmeldung unter: <https://us06web.zoom.us>

Webinar 4: „Von strategischen Allianzen und neuen Bündnissen für den Städtetourismus“

Termin: 27.01. 16:00 bis 17:30 Uhr

Anmeldung: <https://us06web.zoom.us>

Weitere Informationen:

Nähere Informationen zu der „Städtereisestudie 2021“:

www.deutschertourismusverband.de

(IV/2 770, Jan Strehmann, 05.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

0122-16 Workshop „Ladeinfrastruktur in Kommunen“

Am 27.01.2022 von 09:00 bis 12:30 Uhr bietet das Nationale Kompetenznetzwerk Mobilität (NaKoMo) einen kostenlosen Workshop zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in Kommunen an. Neben Praxisbeispielen und Fördermöglichkeiten wird ein neuer Leitfaden vorgestellt.

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung. Demnach soll die Förderung für den Ausbau der Ladeinfrastruktur effektiver und effizienter ausgestaltet werden. Hemmnisse in Genehmigungsprozessen, bei der Netzinfrastruktur und den Netzanschlussbedingungen sollen abgebaut werden und die Kommunen bei einer vorausschauenden Planung der Ladeinfrastruktur unterstützt werden. Doch wie ist es aktuell um die Ladeinfrastruktur in Kommunen bestellt? Vor allem der Vergabe- und Genehmigungsprozess scheint für die Kommunen oft kompliziert zu sein und eine Hürde darzustellen.

Der Workshop des NaKoMo beleuchtet, wie Kommunen sich auf diese Prozesse vorbereiten können, welche Herausforderungen es zu bewältigen gilt und wer sie dabei unterstützt. Vorgestellt wird ein Leitfaden, welcher den Kommunen Hinweise für den Prozess der Vergabe und Genehmigung von Ladeinfrastruktur gibt. Es folgen Erfahrungsberichte von Ausschreibungsprozessen, wobei darauf geachtet wurde, unterschiedliche Beispiele zu wählen (Landkreis, Großstadt), um verschiedene Voraussetzungen, Herausforderungen und Lösungsansätze zu betrachten. In zwei thematisch ausgerichteten Workshop-Räumen haben die Teilnehmenden Zeit, sich aktiv mit den Themen auseinanderzusetzen und gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei wird es um essenzielle Themen des Ladeinfrastrukturausbaus gehen, wie etwa Betreibermodelle und Lösungsoptionen zur Vergabe. Zudem werden konkrete Fördermöglichkeiten vorgestellt.

Weitere Informationen

Datum und Zeit: 27.01.2022, 09.00 – 12.30 Uhr, Online-Format

Die Teilnehmeranzahl ist auf 40 Personen limitiert. Zugelassen sind Vertretungen aus Kommunen, kommunalen Unternehmen, der Länder, Ländernetzwerken und dem Bund.

Kostenlose Anmeldung und Programm unter: www.now-gmbh.de

(IV/2 724, Jan Strehmann, 03.01.2022)

[Inhaltsverzeichnis](#)

EUROPA UND INTERNATIONALES

0122-17 9. Europäisches Gipfeltreffen der Regionen und Städte

Der Ausschuss der Regionen lädt zum 9. Europäischen Gipfeltreffen der Regionen und Städte am 3./4. März 2022 in Marseille ein. Die Veranstaltung wurde unter der Schirmherrschaft des künftigen französischen EU Ratsvorsitzes organisiert und befasst sich mit den Forderungen und Vorschlägen der Städte und Regionen, die sich für die Erholung einsetzen und sich der Zusammenarbeit für eine nachhaltigere Zukunft verschrieben haben. In diesem laut des Ausschusses der Regionen für die Zukunft der Europäischen Union entscheidenden Jahr muss die Stimme der Regionen und Städte Gehör finden und beherzigt werden, da diese einen essentiellen Beitrag zum europäischen Projekt leisten.

Aktuelle Informationen zum Gipfelprogramm und den Link für die Anmeldung finden Sie auf der Webseite des Gipfels: www.cor.europa.eu/summit2022.go.

Nachfolgend wird die Einladung des Ausschusses der Regionen wiedergegeben:

Sehr geehrte Mitglieder,

im Namen des Europäischen Ausschusses der Regionen möchte ich Sie zum 9. Europäischen Gipfeltreffen der Regionen und Städte am 3./4. März 2022 in Marseille einladen. Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur und mit Unterstützung der Agence Nationale de la Cohesion des Territoires, dem Departement Bouches-du-Rhône, dem Ballungsraum Métropole Aix-Marseille-Provence, der Stadt Marseille sowie der französischen Verbände (Régions de France, Assemblée des départements de France und Association des maires de France) unter der Schirmherrschaft des künftigen französischen EU Ratsvorsitzes organisiert.

In diesem für die Zukunft der Europäischen Union entscheidenden Jahr muss die Stimme der Regionen und Städte Gehör finden und beherzigt werden. Denn sie leisten einen wichtigen Beitrag zum europäischen Projekt und spielen eine wesentliche Rolle dabei, die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt Europas zu rücken. Wir werden uns mit den Forderungen und Vorschlägen der Städte und Regionen befassen, die sich für die Erholung einsetzen und sich der Zusammenarbeit für eine nachhaltigere Zukunft verschrieben haben.

Das Gipfelprogramm beruht auf vier Säulen: unseren drei politischen Prioritäten und einer vierten, die mit Blick auf das Europäische Jahr der Jugend auf die Jugendpolitik ausgerichtet ist. Die Veranstaltung beginnt am 3. März mit einer Begrüßung durch die Mitorganisatoren. Anschließend werden die gesellschaftlichen Herausforderungen, mit denen die

Gebiete der EU konfrontiert sind, im Rahmen von parallelen Diskussionsrunden zu den vielfältigen Dimensionen der Resilienz (in den Bereichen Gesundheit, Digitales und Klima) erörtert. Der Nachmittag wird den Themen „Zusammenhalt“ und „Wiederaufbau“ gewidmet sein, einschließlich Diskussionsrunden zu den einzigartigen grenzübergreifenden Partnerschaften der EU.

Der zweite Tag steht unter dem Motto „Das gemeinsame Haus der europäischen Demokratie errichten“ mit Debatten über die grundlegenden Bestandteile der Demokratie und über innovative Wege der repräsentativen und partizipativen Demokratie. Nur wenige Tage vor dem Internationalen Frauentag bietet sich hier eine gute Gelegenheit, für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik zu plädieren.

Wie Präsident Emmanuel Macron auf der AdR-Plenartagung im Dezember bestätigt hat, muss die Konferenz zur Zukunft Europas ihren Bericht bis Mai 2022 vorlegen. Das 9. Europäische Gipfeltreffen der Regionen und Städte ist daher die letzte und prominenteste Gelegenheit, der Botschaft der einen Million lokaler und regionaler Gebietskörperschaften Gehör zu verschaffen und ihren Beitrag zur Konferenz ins Blickfeld zu rücken. Wir hoffen, dies in Anwesenheit von Präsident Emmanuel Macron und der Präsidentinnen und Präsidenten der EU-Institutionen tun zu können.

Nicht zuletzt wollen wir vor dem Hintergrund des Europäischen Jahres der Jugend unser Programm für junge Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und seine Teilnehmer zusammen mit dem Europäischen Jugendforum, den Jugendparlamenten und weiteren Interessenträgern ins Zentrum der Aufmerksamkeit stellen, um die Zukunft der europäischen Demokratie und das Engagement junger Menschen bei der Förderung der europäischen Werte zu diskutieren.

Aktuelle Informationen zum Gipfelprogramm und den Link für die Anmeldung finden Sie auf der Webseite des Gipfels: www.cor.europa.eu/summit2022.go. Die Anmeldung auf der Webseite der Veranstaltung ist notwendig, um Zugang zum Gebäude, in dem der Gipfel stattfindet, sowie zur digitalen Veranstaltungsplattform zu bekommen. Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, Ihre Teilnahme wie für die Plenartagungen über das Mitgliederportal zu bestätigen oder eine Stellvertretung zu benennen.

Am Rande des Gipfeltreffens findet eine virtuelle Ausstellung statt: eine großartige Gelegenheit, bewährte Verfahren aus Ihrer Region oder Stadt vorzustellen. Antworten Sie bitte (bis spätestens 14. Januar 2022) auf den Aufruf zur Interessenbekundung, der zusammen mit einschlägigen praktischen Informationen auf der Webseite des Gipfels veröffentlicht wurde.

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an:
SummitMarseille2022@cor.europa.eu.

Ich hoffe, dass Sie uns dabei unterstützen können, den Beitrag der Regionen und Städte zur Zukunft unserer Union bekannt zu machen und die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt Europas zu rücken.

*Mit freundlichen Grüßen
gez. Apostolos Tzitzikostas“*

(II/4. Katharina Krewet, Brüssel, 04.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-18 Pressemitteilung: Zukunftsplan Deutschland

DStGB-Pressemitteilung 01/2022 vom 03.01.2022

- **Langfristige Pandemiestrategie aufsetzen**
- **Kommunale Investitionen in Klimaschutz und Klimaanpassung ermöglichen**
- **Hass und Gewalt konsequent bekämpfen**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert die Umsetzung eines Zukunftsplans für Deutschland. *„Unser Land steht vor gewaltigen Herausforderungen, die jetzt in einem konkreten Zukunftsplan angegangen und bewältigt werden müssen“*, sagten der Präsident des DStGB, Bürgermeister Ralph Spiegler (Nieder-Olm), und Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg anlässlich der Bilanzpressekonferenz des kommunalen Spitzenverbandes am 03.01.2022 in Berlin. Gleichzeitig wandten sie sich entschieden gegen die Radikalisierung der Corona-Protteste in den letzten Wochen und forderten, Hass und Hetze entschlossen zu bekämpfen.

Zu diesem Zukunftsplan gehöre insbesondere auch eine **langfristige und nachhaltige Pandemiestrategie**. *„Leider ist Corona noch nicht vorbei. Mit der neuen Variante Omikron droht eine fünfte Welle. Die Impfstoffhersteller haben bereits angekündigt, im Frühjahr einen angepassten Impfstoff bereitzustellen. Das bedeutet, dass nach dem Boostern auch noch eine vierte Impfung erforderlich sein wird“*, sagten **Spiegler und Landsberg**. Dies müsse organisatorisch vorbereitet werden. *„Wir brauchen zusätzliche Impfzentren, ausreichend Impfstoffe und müssen auch überlegen, ob die neuen Impfungen mit Blick auf Alter und Beruf priorisiert werden sollen.“* Mit Blick auf die Diskussionen um die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht erneuert der kommunale Spitzenverband seine Forderung nach einem zentralen Impfregister. Mit den Vorbereitungen müsse nun rasch begonnen werden. *„Andere Länder wie zum Beispiel Schweden und Dänemark haben damit gute Erfahrungen gemacht. Ein solches Impfregister kann auch datenschutzkonform ausgestaltet werden. Wenn wir die Impfpflicht wirksam umsetzen wollen, brauchen wir eine valide Informationsgrundlage“*, betonten **Spiegler und Landsberg**.

Kommunale Investitionen fördern

Ein wichtiger Baustein eines Zukunftsplans für Deutschland ist für den Deutschen Städte- und Gemeindebund die deutliche Erhöhung der kommunalen Investitionen, insbesondere in Klimaanpassung und Klimaschutz. Die Städte und Gemeinden stünden vor der Aufgabe, mehr in Hochwasserschutz und in Grün in den Kommunen zu investieren, einen Beitrag zur Verkehrswende durch Elektromobilität in ihren Fahrzeugflotten zu leisten, für bessere Schulen und mehr Kitas zu sorgen

sowie eine zügige Umsetzung der Digitalisierung in den Verwaltungen anzugehen. *„Alle diese Ziele brauchen eine nachhaltige Finanzierung. Das Jahr 2021 haben die Städte und Gemeinden mit einem Defizit von über 9 Milliarden Euro abgeschlossen. Auch für 2022 müssen wir mit einem weiteren Defizit von über 10 Milliarden Euro rechnen, da durch die anhaltende Pandemie und die Störung der weltweiten Lieferketten sich die Wirtschaft nicht so schnell erholt wie erwartet. Wir fordern deshalb einen weiteren kommunalen Rettungsschirm für die Einnahmeausfälle der Kommunen, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer“*, betonten **Spiegler** und **Landsberg**. *„Nur wenn die Kommunen in Deutschland in die Zukunft investieren können, werden wir die Klimaziele in den kommenden Jahren erreichen können.“*

Hass und Hetze wirksam bekämpfen

Der DStGB wendet sich entschieden gegen die Radikalisierung der Corona-Proteste in den vergangenen Wochen. Diese treffe zunehmend auch kommunale Verantwortungsträger. *„Mit großer Sorgen sehen wir, dass politisch motivierte Bedrohungen, Beleidigungen und auch tätliche Übergriffe gegen Politikerinnen und Politiker, aber auch gegen Rettungskräfte und Polizei dramatisch zunehmen. Eine sehr kleine radikale Minderheit in unserem Land glaubt, den Staat vorführen zu können. Höhepunkte sind regelmäßig Fackelumzüge und Veranstaltungen auch vor privaten Häusern von Entscheidungstragenden“*, so **Spiegler** und **Landsberg**, *„Das dürfen wir nicht hinnehmen. Der Rechtsstaat muss hier klare Kante zeigen, das erwartet auch die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung.“*

Notwendig seien regelmäßige, konzertierte Aktionen von Polizei, Justiz, Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz. Da die Organisation derartiger Aktionen häufig digital über Netzwerke stattfindet, müssten die entsprechenden Plattformen mehr in die Pflicht genommen werden. *„Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz sollte geschärft werden. Dazu gehört die Klarstellung, dass auch sogenannte „private“ Plattformen wie Telegram in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Zusätzlich sollte eine Haftung normiert werden, wenn die Plattformbetreiber nicht gegen Hass und strafbare Handlungen auf ihrer Plattform vorgehen“*, forderten **Spiegler** und **Landsberg**. Wenn sich die Plattformbetreiber, die teilweise im Ausland ihren Standort haben, den behördlichen Zugriff entziehen, sollte in letzter Konsequenz auch über ein europaweites Geoblocking nachgedacht werden.

Spiegler und **Landsberg** appellierten an die Bevölkerung, sich in dieser Frage zu Wort zu melden und radikalen Protesten aktiv entgegenzutreten. *„Es ist auch Aufgabe der Zivilgesellschaft, hier klare Signale zu setzen, dass sie derartige Maßnahmen nicht akzeptiert und nicht toleriert. Deswegen unterstützen wir ausdrücklich viele Aktionen der Zivilgesellschaft, von Gewerkschaften und Kirchen, die sich durch Resolutionen und Unterschriftenaktionen dagegen wenden. Auch viele Stadt- und Gemeinderäte haben entsprechende Beschlüsse gefasst. Die Botschaft*

muss lauten, dass die Menschen nicht bereit sind, sich ihr schönes Land von wenigen Radikalen kaputt machen zu lassen.“

Die **DStGB-Dokumentation Nr. 166 „Bilanz 2021 und Ausblick 2022“** steht unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Dokumentationen) zum Download bereit.

Die DStGB-Presskonferenz kann unter www.dstgb.de nachgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-19 Pressemitteilung: Herkulesaufgabe Energiewende

DStGB-Pressemitteilung 02/2022 vom 03.01.2022

- Neue Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz“ schaffen
- Klimaschutzbeschleunigungsgesetz auf den Weg bringen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund betrachtet die Energiewende als Herkulesaufgabe, die in vergleichsweise kurzer Zeit nur mit großen Anstrengungen zu schaffen sein wird. Dabei handele es sich um ein Projekt von immenser Bedeutung für die Zukunft des Landes. *„Das Gelingen der Energiewende ist der entscheidende Schlüssel, ob Deutschland tatsächlich die Klimaschutzziele erreichen wird“*, sagten der Präsident des DStGB, Bürgermeister Ralph Spiegler (Nieder-Olm), und Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg auf der Bilanzpressekonferenz des kommunalen Spitzenverbandes am 03.01.2022 in Berlin. Um die Umsetzung zu beschleunigen, schlägt der DStGB ein Klimaschutzbeschleunigungsgesetz sowie die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz vor.

Aus Sicht des DStGB ist noch ungewiss, wie die Energiewende gelingen kann. Kohle, Atomkraft und Gas seien trotz aller Bemühungen um eine Energiewende nach wie vor Deutschlands wichtigste Energieträger für die Stromproduktion. Im dritten Quartal des Jahres 2021 stammten mehr als die Hälfte (56,9 Prozent) der gesamten erzeugten Strommenge von 118,4 Mrd. Kilowattstunden nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes aus konventionellen Energiequellen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2020) habe sich damit der Anteil Bundesamtes sogar um 2,7 Prozent erhöht. *„Wenn Deutschland bis 2030 tatsächlich – wie von der Ampelkoalition geplant – 80 Prozent des Stromes aus Wind, Sonne und anderen erneuerbaren Energieträgern produzieren will, brauchen wir einen gewaltigen Kraftakt“*, so **Spiegler** und **Landsberg**. *„Es müssen dann jährlich bis zu 2.500 neue Windräder ans Netz gehen. Die Ausweisung der entsprechenden Flächen, die Schaffung der notwendigen Netze und die unverzichtbare Akzeptanz in der Bevölkerung stellen zusätzliche Herausforderungen dar. „Die Absicht der neuen Bundesregierung, schnellere Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu etablieren, unterstützen wir daher sehr“*, betonten **Spiegler** und **Landsberg**.

Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, schlägt der Deutsche Städte- und Gemeindebund ein Klimaschutzbeschleunigungsgesetz vor. Bestandteile eines solchen Gesetzes sollen digitale Genehmigungsverfahren sein sowie der Verzicht auf naturschutzrechtliche Ausgleichsregelungen, wenn die geplante Maßnahme dem Klimaschutz oder der Klimaanpassung dient, eine Verkürzung der Gerichtswege und Präklu-

sions- und Stichtagsregelungen, um die Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Zudem könnte auch ein 100.000-Dächer-Sofortprogramm für kommunale Liegenschaften zur Beschleunigung der Energiewende beitragen.

*„Alle diese notwendigen Maßnahmen müssen mit einer effektiven Kommunikationsstrategie verbunden werden. Gerade die Bereitschaft, auch persönlich beizutragen und mögliche Einschränkungen zu akzeptieren, muss erhöht werden. Das Prinzip ‚Not in my backyard‘ nach der Auffassung ‚Ich bin für Umweltschutz, möchte aber die Windenergie nicht in Sichtweite haben und den neuen Schienenverkehr nicht hören‘, darf nicht länger Bestand haben“, forderten **Spiegler** und **Landsberg**.*

Aus Sicht des DStGB muss auch die Klimaanpassung in den Städten und Gemeinden von Bund und Länder gemeinsam mit den Kommunen konsequent vorangetrieben werden. *„Hitze, Dürre, Brände werden uns in Zukunft noch stärker belasten und fordern völlig neue Konzepte. Es geht um die Sicherung der Lebensgrundlage der Menschen. Die verheerende Flutkatastrophe 2021 hat auf dramatische Weise gezeigt, dass wir nicht ausreichend vorbereitet sind. Wir schlagen deshalb vor, Klimaanpassung und Klimaschutz als neue Gemeinschaftsaufgabe in Art. 91a Grundgesetz zu verankern. Zurecht ist dort der Küstenschutz bereits vorgesehen, Klimaanpassung und Klimaschutz gehören notwendig dazu und werden die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen stärken“,* so **Spiegler** und **Landsberg** abschließend.

Die **DStGB-Dokumentation Nr. 166 „Bilanz 2021 und Ausblick 2022“** steht unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Dokumentationen) zum Download bereit.

Die DStGB-Pressekonferenz kann unter www.dstgb.de nachgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-20 **Statement: Pandemie Bekämpfung langfristiger aufstellen – Epidemische Notlage feststellen – Impfpflicht vorbereiten**

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 23.12.2021

Der Deutsche Städte und Gemeindebund fordert die Politik in Bund und Ländern auf, die Pandemiebekämpfung langfristiger und nachhaltiger aufzustellen. Es wird nach wie vor viel zu sehr auf Sicht gefahren. Alle wissen, dass die neue Omikron-Welle kommt. Diese fünfte Welle kann für unser Land und insbesondere für das gesamte Gesundheitssystem zu einer regelrechten Wand werden. Deshalb sind langfristige Planungen unverzichtbar. Auch die Akzeptanz in der Bevölkerung würde steigen, wenn nicht immer nur von einer Bund-Länder-Konferenz zur nächsten entschieden würde.

Dazu gehört auch, dass im Hinblick auf die drohenden Gefahren durch die neue Welle, der Deutsche Bundestag erneut die epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt. Niemand wünscht sich einen Lockdown, er kann aber je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens rasch notwendig werden. Deswegen muss die Politik sich diese Handlungsoption offenhalten, um dann sehr schnell reagieren zu können.

Die Bundespolitik diskutiert bereits eingehend über eine mögliche Impfpflicht. Auch eine solche politische Option muss vorbereitet werden. Eine Impfpflicht kann nur effizient funktionieren, wenn es tatsächlich auch ein bundeseinheitliches Impfreister gibt. Andere Länder, wie zum Beispiel Österreich, Schweden oder Dänemark, verfügen über ein solches System. Also müssten jetzt die konkreten Vorbereitungen beginnen. Schnell zu klären ist, wie man ein solches Register digital, unbürokratisch und datenschutzkonform einrichten könnte. Zudem sollten die Abfrage- und Zugriffsrechte ebenso bereits jetzt diskutiert werden wie die Frage, welche Daten zugrunde gelegt werden.

Es ist bekannt, dass die Hersteller von Impfstoffen voraussichtlich ab März einen neuen Impfstoff entwickelt haben werden, der auf die Omikron Variante angepasst ist. Also müssen jetzt die Vorbereitungen getroffen werden, wie die entsprechenden Impfungen sichergestellt, organisiert und umgesetzt werden können. Dazu gehört zum Beispiel auch die Entscheidung, ob bestimmte Bevölkerungsgruppen (ältere Menschen und besonders gefährdete Personen) priorisiert mit dem neuen Impfstoff geimpft werden sollen. Entscheidend wird es darauf ankommen, die entsprechenden Konzepte auch in die Bevölkerung zu kommunizieren. Ohne die Akzeptanz und Zustimmung der Menschen werden alle notwendigen Maßnahmen nicht den nötigen Erfolg erzielen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-21 **Statement: Quarantäne für Geboosterte verkürzen – Betrieb kritischer Infrastrukturen sichern**

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 03.01.2022

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund regt an, die Quarantänezeit nach Kontakt mit einer infizierten Person für alle Menschen, die bereits ihrer Boosterimpfung bekommen haben, zu verkürzen. Gerade wenn jemand seine dritte Impfung erhalten hat ist er nach den vorliegenden Erkenntnissen auch gegen die Omikron-Variante besser vor einer Infektion geschützt. Dies könnte es rechtfertigen, die vorgeschriebene Quarantäne-Dauer auf fünf oder sieben Tage zu verkürzen, wenn ein negatives Testergebnis nachgewiesen werden kann. So kann sowohl dem Infektionsschutz Rechnung getragen werden, aber auch ein zusätzlicher Anreiz für die dringend notwendigen Booster-Impfungen gesetzt werden.

Besondere Priorität müssen die kritischen Infrastrukturen haben. Hier sollte es den Betreibern ermöglicht werden, im Notfall auch symptomlos infizierte Personen möglichst bald wiedereinzusetzen, sofern es der Betrieb erfordert und sie kein Risiko für die Weitergabe des Virus darstellen. Es ist beispielsweise denkbar, dass der Mitarbeiter in einem Wasserwerk seiner Arbeit trotz Infektion nachgeht, wenn er alleine im Betriebsraum arbeitet und symptomlos infiziert ist. Dies sollte allerdings die Ausnahme bleiben und nur greifen, wenn andernfalls der Betrieb dieser Infrastrukturen nicht mehr sichergestellt werden kann. Sichere Versorgung mit Wasser, Strom und Energie sind von existenzieller Bedeutung. Was erforderlich ist, muss nach jeweiliger Lage vor Ort entschieden werden können.

[Inhaltsverzeichnis](#)

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-22 **Statement: Deutschland auf die Omikron-Welle vorbereiten**

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 05.01.2022

Rahmenbedingungen für Verkürzungen von Quarantäne festlegen – Nächste Impfkampagne frühzeitig organisieren

Auf Deutschland läuft die nächste Corona-Welle zu. Wir müssen befürchten, dass sich die Zahlen ähnlich wie in Frankreich entwickeln, wo pro Tag über 200.000 Menschen infiziert wurden. Darauf muss sich die Politik vorbereiten, um vor die Welle zu kommen. Deswegen erwartet der Deutsche Städte- und Gemeindebund klare Vorgaben von dem Bund/Länder Gespräch am kommenden Freitag.

Dazu gehören eine weitere Konkretisierung und auch eine Verschärfung der Kontaktbeschränkungen. Die Reduzierung der Kontakte ist die einzige Möglichkeit, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen. Das kann bedeuten, bei der 2G Regelung bereits geboosterte Personen zu privilegieren und von bislang nur doppelt Geimpften einen zusätzlichen Test zu verlangen.

Zur Sicherung der lebensnotwendigen Infrastrukturen (Feuerwehr, Polizei, Wasserwerke, Stromversorgung) sollten klare Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter denen die Quarantänezeiten für diese Personen verkürzt werden können. Das muss insbesondere für Personen gelten, die geboostert sind, keine Symptome haben und lediglich Kontaktpersonen waren. Da die Situation vor Ort unterschiedlich sein wird, muss es hier Entscheidungsspielräume in Abstimmung mit dem jeweiligen Gesundheitsamt vor Ort geben.

Bund und Länder müssen jetzt bereits Vorkehrungen und Vorbereitungen für den Zeitpunkt treffen, wenn ein angepasster Impfstoff für die zweite Booster Impfung bereitsteht. Es muss auch entschieden werden, ob insoweit eine Priorisierung der nächsten Impfungen für besonders gefährdete Personen, ältere Menschen und Personal in der kritischen Infrastruktur stattfinden soll. Unverzichtbar gehört dazu auch eine solide Datengrundlage und klare Informationen darüber, ab wann die neuen Impfstoffe in welchem Umfang wo und wie zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch die Eröffnung zusätzlicher Impfzentren erfordern. Insgesamt muss der Grundsatz gelten: Weniger auf Sicht fahren, mehr vorausschauend planen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-23 Die gute Nachricht: Mehr Frauen in deutschen Chefetagen

In Deutschlands börsennotierten Unternehmen gibt es einen kräftigen Zuwachs des Frauenanteils in den Führungsetagen. Das Prüfungs- und Beratungsunternehmens EY ermittelte, dass sich die Zahl weiblicher Vorstandsmitglieder in 160 Unternehmen um 20 auf 94 Top-Managerinnen erhöht hat, welches der höchste Wert und stärkste Anstieg seit 2013 ist.

(Quelle: www.t-online.de)

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

0122-24 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:

Weihnachts- und Neujahrsansprachen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern

Zum zweiten Mal stehen die traditionellen Neujahrsempfänge unter keinem guten Stern: Corona verhindert auch 2022 gesellige Zusammenkünfte zu Beginn des Jahres. Manche Rathäuser setzen auf Alternativen zum traditionellen Empfang. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister halten Neujahrsansprachen und zeichnen diese per Video für ihrer Bürgerinnen und Bürger auf. Hier sind Beispiele aus Ahaus Bürgermeisterin Karola Voß, aus Ötingheim Bürgermeister Frank Kiefer, aus Garbsen Bürgermeister Claudio Provenzano, aus Freiberg in Sachsen Oberbürgermeister Sven Krüger und aus Bretten Oberbürgermeister Martin Wolff.

Lobbyregister des Deutschen Bundestages

Seit dem 01.01.2022 ist das Lobby-Register des Deutschen Bundestages im Internet zugänglich. Das Lobbyregistergesetz ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Seitdem können sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in das beim Deutschen Bundestag elektronisch geführte öffentliche Lobbyregister eintragen. Das Lobbyregister ermöglicht es, Strukturen der Einflussnahme durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess transparent nachzuvollziehen. Es soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse von Parlament und Regierung zu stärken. Ziel ist es, mehr Transparenz bezüglich der Beteiligung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an diesen Prozessen zu schaffen.

Wie Kommunen gegen sogenannte „Spaziergänge“ vorgehen

In Bayern und Baden-Württemberg ergreifen Kommunen Maßnahmen gegen unangemeldete Demos. Die Stadt München droht etwa an Neujahr mit einem Bußgeld von bis zu 3000 Euro.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmelde-möglichkeit unter www.habel.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

TERMINANKÜNDIGUNGEN

0122-25 TERMINVORSCHAU 2022

Januar

- 12.01. **DStGB-Erfahrungsaustausch "Mobilität", Webkonferenz**
- 26.01. **DStGB-FES-Konferenz "China, die EU und deutsche Kommunen", Brüssel**
- 31.01. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 31.01. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Februar

- 22./23.02. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

März

- 14.03. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 24./25.03. **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen**
- 28.-29.03. Klausurtagung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 29.03. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (i. R. d. Klausurtagung)

April

- 13.04. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 27.04. **DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Webkonferenz**
- 27.04. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg

Mai

- 03.05. **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Webkonferenz**
- 14.05. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

- 18.05. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 30.05. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Juni

- 09.06. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 09.06. Parlamentarischer Abend der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
- 14.06. Gemeindekongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf
Hauptausschusssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle, Düsseldorf
- 27./28.06. Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin**

Juli

- 11.07. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 13.07. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 18.07. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

September

- 12.09. Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 14.09. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 15.09. AK Garnisonen, Berlin**
- 21./22.09. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 26.09. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Oktober

- 10.10. Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- 17.10. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 17./18.10. DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Markt Meitingen**

19.10. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

November

07.11. Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

16.11. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg

28.11. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis